Amtsblatt
für den Landkreis Osnabrück

LANDKREIS OSNABRÜCK

Nr. 13 | 15. Juli | 2019

Inhalt

A. Bekanntmachungen des Landkreises

43 Vorprüfung der Umweltverträglichkeit 225
44 Vorprüfung der Umweltverträglichkeit 226
45 Vorprüfung der Umweltverträglichkeit 226
46 Vorprüfung der Umweltverträglichkeit 227

B. Bekanntmachungen der kreisangehörigen Städte, Gemeinden und Samtgemeinden und der Zweckverbände

133 Satzung für die Kindertagesstätten der **Gemeinde Belm** 227
134 Haushaltssatzung der **Gemeinde Eggermühlen** für das Haushaltsjahr 2019 229
135 Bekanntmachung des Beschlusses des Rates der **Gemeinde Belm** über die Prüfung des Jahresabschlusses 2017 und die Entlastung des Bürgermeisters für das Haushaltsjahr 2017 230
136 Bekanntmachung des Beschlusses des Rates der **Gemeinde Belm** über die Prüfung des konsolidierten Gesamtabschlüsse für die Haushaltsjahre 2015 und 2016 230
137 Öffentliche Bekanntmachung des Sitzüberganges im **Gemeinderat Belm** 230
138 Satzung über die Benutzung und die Gebühren für die Inanspruchnahme von Unterkünften von Personen, zu deren Unterbringung die **Gemeinde Ostercappeln** gesetzlich verpflichtet ist 230
139 Beteiligungsbericht der **Gemeinde Bohmte** für das Haushaltsjahr 2019 234
140 Haushaltssatzung der **Gemeinde Bohmte** für das Haushaltsjahr 2019 234
141 Satzung der **Gemeinde Bad Rothenfelde** über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Schulferienbetreuung und Betreuung am Freitagnachmittag der Grundschüler in Bad Rothenfelde 235
142 Amtliche Bekanntmachung über den Satzungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 160 „Kapshügel III“, 1. Änderung, mit örtlichen Bauvorschriften der **Stadt Bramsche** 236
143 Satzung über die Veränderungssperre in der **Stadt Quakenbrück** für den Geltungsbereich der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 53 „Artlandstraße – West“ 237
144 Bekanntmachung des Bebauungsplanes Nr. 19 „Sondergebiet IGS“, 5. Änderung der **Stadt Fürstenau** gem. § 10 BauGB 237
145 Bekanntmachung des Bebauungsplanes Nr. 4 „Apfelwiese III“, 7. Änderung der **Stadt Fürstenau** gem. § 10 BauGB 238
146 Bekanntmachung Bebauungsplan Nr. 272 „Südlich des Wasserwerks“ der **Gemeinde Wallenhorst** Inkrafttreten gem. § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) 238
147 Bekanntmachung des Beschlusses des Rates der **Gemeinde Menslage** über den Jahresabschluss und die Entlastung des Bürgermeisters für das Haushaltsjahr 2016 239
148 1. Änderung der Satzung der **Gemeinde Hilter am Teutoburger Wald** über die Entschädigung der Ratsmitglieder, der sonstigen Ausschussmitglieder und der Gleichstellungsbeauftragten vom 20.10.2016 239
149 Sondersatzung der **Stadt Quakenbrück** über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen für die erstmalige endgültige Herstellung der Stichstraße Badberger Straße 240
150 5. Satzung zur Änderung der Satzung der **Stadt Quakenbrück** über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 NKAG für straßenbauliche Maßnahmen (Straßenbaubeitragssatzung – ABS) vom 31.05.1999 241
151 4. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung der Gebühren für die Benutzung der Kindertagesstätten der **Samtgemeinde Bersenbrück** 242
152 Prüfung des Jahresabschusses 2018 der **Kinderland Bad Essen gGmbH** 242
153 I. Satzung vom 26.06.2019 zur Änderung der Vergnügungssteuersatzung der **Gemeinde Bippen** vom 21.12.2016 243
154 Haus- und Badeordnung für das Hallenbad der **Stadt Dissen am Teutoburger Wald** 243
155 Gebührenordnung für die Kindertagesstätten der **Stadt Dissen am Teutoburger Wald** 246
156 Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Straßenreinigung in der **Stadt Dissen am Teutoburger Wald** 249
157 Satzung über die Reinigung der öffentlichen Straßen in der **Stadt Dissen am Teutoburger Wald** 251
158 Verordnung über Art, Maß und räumliche Ausdehnung der ordnungsmäßigen Straßenreinigung in der **Stadt Dissen am Teutoburger Wald** 253
159 Bekanntmachung des Beschlusses des Rates der **Gemeinde Bad Rothenfelde** über die Feststellung der Jahresabschlüsse, die Entlastungserteilung sowie die Ergebnisverwendung für die Haushaltsjahre 2016 und 2017 255

A. Bekanntmachungen des Landkreises

43

Vorprüfung
der Umweltverträglichkeit

Bei folgendem Bauvorhaben wurde die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) gem. § 9 Abs. 2 Nr. 2 des Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Neufassung vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94) zuletzt geändert durch Art. 2 G vom 08.09.2017 (BGBl. I S. 3370) geprüft.

Aktenzeichen:	11-gla-06854-18
Baugrundstück:	Glandorf, Höfeweg 1
Gemarkung:	Sudendorf
Flur:	12
Flurstück:	15

Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)
Neubau eines BHKW-Raumes BE 30, Aufstellung eines Warmwasserspeichers BE 31 und einer Trafostation BE 32

Es war eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls gem. § 9 Abs. 2 Nr. 2 i.V.m. Nr. 1.2.2.2 der Anlage 1 des UVPG durchzuführen. Die Prüfung hat ergeben, dass aus folgenden Gründen die Durchführung einer UVP für das Vorhaben nicht erforderlich ist:

Für die Gebiete nach Nr. 2.3 der Anlage 3 des UVPG kann eine potentielle Betroffenheit durch das Vorhaben ausgeschlossen werden. Eine Betroffenheit kann für folgende Gebiete ausgeschlossen werden, da keine entsprechenden Gebiete im Umkreis des Vorhabens vorhanden sind: Natura 2.000 Gebiete nach § 7 Abs. 1 BNatSchG, Naturschutzgebiete nach § 23 BNatSchG, Nationalparke und Nationale Naturmonumente nach § 24 BNatSchG, Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete gem. §§ 25, 26 BNatSchG, Naturdenkmäler nach § 28 BNatSchG, geschützte Landschaftsbestandteile, einschließlich Alleen, nach § 29 BNatSchG, gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG, Wasserschutzgebiete nach § 51 WHG, Heilquellenschutzgebiete nach § 53 Abs. 4 WHG, Risikogebiete nach § 73 Abs. 1 WHG, Über-schwemmungsgebiete nach § 76 WHG, Gebiete, in denen die Vorschriften der EU festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind, Gebieten mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere zentrale Orte i.S.d. § 2 Abs. 2 Nr. 2 ROG und für in amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmale oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind.

Es liegt daher insgesamt keine potentielle Betroffenheit vor.

Diese Bekanntgabe ist gem. § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Osnabrück, 19.06.2019

Landkreis Osnabrück
Der Landrat
Fachdienst Planen und Bauen
i. A. Röwekamp

44

Vorprüfung
der Umweltverträglichkeit

Bei folgendem Bauvorhaben wurde die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) gem. § 9 Abs. 2 Nr. 2 des Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Neufassung vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94) zuletzt geändert durch Art. 2 G vom 08.09.2017 (BGBl. I S. 3370) geprüft.

Aktenzeichen:	11-neu-03965-18
Baugrundstück:	Neuenkirchen, Schöllerhof 5
Gemarkung:	Vinte
Flur:	8
Flurstück:	14/5, 14/6 und 14/7

Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)
Leistungserhöhung auf 2,3 Mio. Nm³/a Biogas
Aufstellung von zwei Flex-BHKW
Vergrößerung des genehmigten Gärrestlagers

Es war eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls gem. § 9 Abs. 2 Nr. 2 i.V.m. Nr. 1.2.2.2 der Anlage 1 des UVPG durchzuführen. Die Prüfung hat ergeben, dass aus folgenden Gründen die Durchführung einer UVP für das Vorhaben nicht erforderlich ist:

Für die Gebiete nach Nr. 2.3 der Anlage 3 des UVPG kann eine potentielle Betroffenheit durch das Vorhaben ausgeschlossen werden. Eine Betroffenheit kann für folgende Gebiete ausgeschlossen werden, da keine entsprechenden Gebiete im Umkreis des Vorhabens vorhanden sind: Natura 2.000 Gebiete nach § 7 Abs. 1 BNatSchG, Naturschutzgebiete nach § 23 BNatSchG, Nationalparke und Nationale Naturmonumente nach § 24 BNatSchG, Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete gem. §§ 25, 26 BNatSchG, Naturdenkmäler nach § 28 BNatSchG, geschützte Landschaftsbestandteile, einschließlich Alleen, nach § 29 BNatSchG, gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG, Wasserschutzgebiete nach § 51 WHG, Heilquellenschutzgebiete nach § 53 Abs. 4 WHG, Risikogebiete nach § 73 Abs. 1 WHG, Über-schwemmungsgebiete nach § 76 WHG, Gebiete, in denen die Vorschriften der EU festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind, Gebieten mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere zentrale Orte i.S.d. § 2 Abs. 2 Nr. 2 ROG und für in amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmale oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind.

Es liegt daher insgesamt keine potentielle Betroffenheit vor.

Diese Bekanntgabe ist gem. § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Osnabrück, 26.06.2019

Landkreis Osnabrück
Der Landrat
Fachdienst Planen und Bauen
i. A. Röwekamp

45

Vorprüfung
der Umweltverträglichkeit

Bei folgendem Bauvorhaben wurde die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) gem. § 9 Abs. 1 Nr. 2 nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Neufassung vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94) zuletzt geändert durch Art. 2 G vom 08.09.2017 (BGBl. I S. 3370) geprüft.

Aktenzeichen:	11-rie-07169-18
Baugrundstück:	Rieste, Kuhlort 57
Gemarkung:	Rieste
Flur:	7
Flurstück(e):	141/5

Änderungsanzeige nach § 15 BImSchG
Neubau einer Maschinenhalle mit Nebengebäude
(zugehöriges Az.: 3082-18)

Geplant ist der Neubau einer Maschinenhalle mit Nebengebäude in Rieste, Gemarkung Rieste, Flur 7, Flurstück 141/5.

Es war eine allgemeine Vorprüfung gem. § 9 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Nr. 7.7.1 der Anlage 1 des UVPG durchzuführen. Die Prüfung hat ergeben, dass aus folgenden Gründen die Durchführung einer UVP für das Vorhaben nicht erforderlich ist:

Gemäß der Nr. 3 Anlage 3 des Gesetzes über Umweltverträglichkeitsprüfungen (UVPG) sind die möglichen Auswirkungen eines Vorhabens auf die Schutzgüter zu beurteilen.

Für die Schutzgüter Mensch, insbesondere die menschliche Gesundheit, Fläche, Wasser, Klima und Luft sowie kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter können erhebliche Umweltauswirkungen durch das geplante Vorhaben ausgeschlossen werden, da durch die geplante Änderung keine Änderung der Emissionssituation hervorgerufen wird.

Ebenso können erhebliche Auswirkungen auf die Schutzgüter Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, Boden und Landschaft ausgeschlossen werden, da der Standort eine nur geringe Artenvielfalt ohne bedeutende naturnahe Strukturen aufweist. Darüber hinaus wird dieser Eingriff durch Pflanzungsmaßnahmen am Standort kompensiert. Zudem wird das Bauvorhaben in unmittelbarem Anschluss an die vorhandene Hofstelle ausgeführt. Durch die geplanten Kompensationsmaßnahmen wird das Vorhaben ausreichend in das Landschaftsbild eingebunden.

Es liegen insgesamt keine erheblichen Umweltauswirkungen vor.

Diese Bekanntgabe ist gem. § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Osnabrück, den 15.07.2019

Landkreis Osnabrück
Der Landrat
Fachdienst Planen und Bauen
i. A. Röwekamp

46

Vorprüfung
der Umweltverträglichkeit

Bei folgendem Bauvorhaben wurde die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) gem. § 9 Abs. 2 Nr. 2 nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Neufassung vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94) zuletzt geändert durch Art. 2 G vom 08.09.2017 (BGBl. I S. 3370) geprüft.

Aktenzeichen:	11-hil-00668-18
Baugrundstück:	Hilter a.T.W., Am Bruchbach 5
Gemarkung:	Ebbendorf
Flur:	3
Flurstück(e):	40/4

1. Neubau eines Stallgebäudes mit 840 Mastplätzen und 640 Ferkelplätzen sowie Krankenplätze- mit Abluftreinigungsanlage
2. Neubau eines Güllehochbehälters

Geplant ist der Neubau eines Stallgebäudes mit 840 Mastplätzen und 640 Ferkelplätzen sowie Umstrukturierungen mit verbundenen Tierplatzreduzierungen in den vorhandenen Schweineställen und der Neubau eines Güllehochbehälters in Hilter a.T.W., Gemarkung Ebbendorf, Flur 3, Flurstück 40/4.

Es war eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls gem. § 9 Abs. 2 Nr. 2 i.V.m. Nr. 7.11.3 der Anlage 1 des UVPG durchzuführen. Die Prüfung hat ergeben, dass aus folgenden Gründen die Durchführung einer UVP für das Vorhaben nicht erforderlich ist:

Für die Gebiete nach Nr. 2.3 der Anlage 3 des Gesetzes über Umweltverträglichkeitsprüfungen können erhebliche Umweltauswirkungen durch das Vorhaben ausgeschlossen werden.

Eine Betroffenheit kann für folgende Gebiete ausgeschlossen werden, da keine entsprechenden Gebiete im Umkreis des Vorhabens vorhanden sind: Natura 2.000 Gebiete nach § 7 Abs. 1 BNatSchG, Naturschutzgebiete nach § 23 BNatSchG, Nationalparke und Nationale Naturmonumente nach § 24 BNatSchG, Naturdenkmäler nach § 28 BNatSchG, Wasserschutzgebiete nach § 51 WHG, Heilquellenschutzgebiete nach § 53 Abs. 4 WHG, Risikogebiete nach § 73 Abs. 1 WHG, Überschwemmungsgebiete nach § 76 WHG, Gebieten mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere zentrale Orte i.S.d. § 2 Abs. 2 Nr. 2 ROG.

Auch für Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete nach §§ 25, 26 BNatSchG, die geschützten Landschaftsbestandteile, insbesondere Alleen, nach § 29 BNatSchG, gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG, Gebiete, in denen die Vorschriften der EU festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind und für in amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmale oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind, können erhebliche Auswirkungen ausgeschlossen werden.

Da sich die Emissions- und Immissionssituation durch das Vorhaben nicht verschlechtert, sind erhebliche Umweltauswirkungen durch das Vorhaben nicht zu erwarten. Ebenso sind durch die Einhaltung der Grenzwerte für zulässige Ammoniakemissionen keine relevanten Nitrateinträge durch das Vorhaben in das Grundwasser zu besorgen. Zudem werden die umliegenden Baudenkmale durch das Vorhaben nicht in ihrem Erscheinungsbild beeinträchtigt.

Es sind insgesamt keine erheblichen Umweltauswirkungen durch das Vorhaben zu erwarten.

Diese Bekanntgabe ist gem. § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Osnabrück, den 15.07.2019

Landkreis Osnabrück
Der Landrat
Fachdienst Planen und Bauen
i. A. Röwekamp

B. Bekanntmachungen der kreisangehörigen Städte, Gemeinden Samtgemeinden und der Zweckverbände

133

Satzung
für die Kindertagesstätten der Gemeinde Belm
(Kindertagesstättensatzung)

Aufgrund der §§ 10 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Juni 2018 (Nds. GVBl. S.113) in Verbindung mit § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20. April 2017 (Nds. GVBl. S. 121) und des Gesetzesüber Tageseinrichtungen für Kinder in Niedersachsen (KiTaG) vom 07. Februar 2002 (Nds. GVBl. S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juni 2018 (Nds. GVBl. S. 417), hat der Rat der Gemeinde Belm in seiner Sitzung am …… folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Tageseinrichtungen für Kinder

1. Die Gemeinde Belm unterhält für Kinder mit Wohnsitz in der Gemeinde Belm Tageseinrichtungen für Kinder.

2. Die Tageseinrichtungen dienen der Erziehung, Bildung

und Betreuung von Kindern. Im Übrigen gilt das Niedersächsische Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 2
Gebühren

1. Für die Betreuung in den Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Belm werden monatliche Gebühren erhoben. Die Höhe der Gebühr ist abhängig von der Art des in Anspruch genommen Betreuungsangebots (Kindergarten / Krippe) sowie der Betreuungszeit.

2. Die Betreuungszeiten können von den Sorgeberechtigten nach Bedarf unter Berücksichtigung des betrieblichen und pädagogischen Betreuungsangebots in der jeweiligen Kindertageinrichtung in Anspruch genommen werden.

3. Nach den Regelungen des § 21 des Nds. Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) sind Kinder ab dem vollendeten dritten Lebensjahr bis zu ihrer Einschulung für den Besuch der Kindertagesrichtung beitragsfrei zu stellen. Der Anspruch auf Beitragsfreiheit besteht für eine Betreuungszeit von höchstens 8 Stunden täglich. Für Betreuungszeiten von über 8 Stunden, die über die in § 21 KiTaG geregelte Beitragsfreiheit hinausgehen, wird die im Absatz 4 festgelegte Gebühr je halbe Betreuungsstunde erhoben (ergänzende Gebühr).

4. Die Höhe der Gebühr wird wie folgt festgesetzt:

   a) Krippe

4-stündige Betreuungszeit:	120 €
5-stündige Betreuungszeit:	150 €
6-stündige Betreuungszeit:	180 €
7-stündige Betreuungszeit:	210 €
8-stündige Betreuungszeit:	240 €

   Für die Inanspruchnahme von Sonderöffnungszeiten je angefangene halbe Stunde: 15 €.

   b) Kindergarten

4-stündige Betreuungszeit:	100 €
5-stündige Betreuungszeit:	125 €
6-stündige Betreuungszeit:	150 €
7-stündige Betreuungszeit:	175 €
8-stündige Betreuungszeit:	200 €

   Für die Inanspruchnahme von Sonderöffnungszeiten je angefangene halbe Stunde: 12,50 €.

5. Für Geschwister, die zeitgleich eine Tageseinrichtung in der Gemeinde Belm besuchen, ermäßigt sich die nach Abs. 4 zu zahlende Gebühr für das erste Kind um 50 %. Werden mehr als zwei Geschwisterkinder betreut, ermäßigt sich die nach Abs. 4 zu zahlende Gebühr für das erste Kind um 100 %. Die Reihenfolge der Kinder bestimmt sich nach dem Alter der Kinder, wobei das älteste Kind als erstes Kind zählt.

§ 3
Mittagsverpflegung

1. Für die Teilnahme an der Mittagsverpflegung in der Kindertagesstätte wird ein Verpflegungsgeld erhoben. Die Teilnahme an der Mittagsbetreuung in Ganztagsgruppe (über 6 Stunden Betreuungszeit) ist verpflichtend. Abweichende Regelungen können mit der Kindertagesstätte vereinbart werden.

2. Das Verpflegungsgeld wird mit einer Monatspauschale erhoben. Die Beitragsbefreiung für Kinder ab dem vollendeten dritten Lebensjahr nach § 21 KiTtaG beinhaltet nicht das Verpflegungsgeld.

3. Bei Abwesenheit eines Kindes erfolgt keine Erstattung des Verpflegungsgeldes.

4. Die Kündigung der Teilnahme an der Mittagsverpflegung ist jeweils zum Monatsende möglich.

§ 4
Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

1. Anmeldungen für den Besuch der Tageseinrichtungen sollen grundsätzlich bis zum 01. November des vorhergehenden Jahres für den gesamten Aufnahmezeitraum erfolgen.

2. Die Gebührenpflicht beginnt und endet mit dem in der Platzzusage genannten Aufnahmetag bzw. dem Tag des Ausscheidens aus der Tageseinrichtung. Ferienzeiten sind von der Gebührenpflicht nicht ausgenommen.

3. Der Aufnahmezeitraum beginnt mit dem ersten des Monates, in dem das jeweilige Schuljahr beginnt und umfasst 12 Monate. Soweit Plätze frei sind, können Kinder auch während des laufenden Kalenderjahres aufgenommen werden.

4. Bei Wegzug aus dem Gemeindegebiet ist nach Absprache mit der Tageseinrichtung eine Betreuung maximal bis zum Ende des laufenden Kindergartenjahres möglich.

5. Die Gebühr ist auch dann in voller Höhe zu entrichten, wenn ein Kind der Betreuung fernbleibt und der Platz freigehalten wird, das Kind vorübergehend vom Besuch der Tageseinrichtung ausgeschlossen wird oder die Tageseinrichtung aus organisatorischen oder andern zwingenden Gründen vorübergehend geschlossen bleibt.

6. Abmeldungen können zum Ende eines jeden Monats vorgenommen werden. Die Abmeldung bewirkt regelmäßig, dass der frei gewordene Platz durch nachrückende Kinder besetzt wird. Ein Anspruch auf Freihalten des Platzes seitens der Erziehungsberechtigten besteht nicht.

7. Die Gebühren sind am 10. jeden Monats fällig. Rückständige Beträge werden im Zwangsverfahren beigetrieben.

§ 5
Gebührenschuldner

Gebührenschuldner ist, wer die Betreuung eines Kindes in einer der Tageseinrichtungen veranlasst hat. Das sind in der Regel die Erziehungsberechtigten oder ihnen gleichgestellte Personen. Mehrere Berechtigte haften gesamtschuldnerisch.

§ 6
Ausschluss der Betreuung

Gerät der Gebührenschuldner schuldhaft mit der Zahlung von mindestens 2 Monatsgebühren in Rückstand, kann das Kind

von der weiteren Betreuung in der Tageseinrichtung nach vorheriger schriftlicher Ankündigung ohne weitere Frist ausgeschlossen werden.

§ 7
Inkrafttreten

Die Satzung tritt zum 01. August 2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 15. Dezember 2010 in der Fassung vom 08. Juli 2015 außer Kraft.

Belm, den 19. Juni 2019

Gemeinde Belm
Der Bürgermeister
(Siegel) Viktor Hermeler

134

Haushaltssatzung
der Gemeinde Eggermühlen
für das Haushaltsjahr 2019

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Eggermühlen in der Sitzung am 16.05.2019 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird

1. im **Ergebnishaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	1.774.400 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	1.725.200 €
Fehlbetrag aus ordentlichem Ergebnis	49.200 €
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	270.400 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 €
Überschuss aus außerordentlichem Ergebnis	270.400 €
Jahresergebnis	319.600 €

2. im **Finanzhaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.533.700 €
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.059.400 €
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	1.179.600 €
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	1.503.000 €
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	323.400 €
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	180.900 €

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag	
- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	3.036.700 €
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	2.743.300 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 323.400,00 € veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2019 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.500.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2019 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	400 v.H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	400 v.H.
2. Gewerbesteuer	400 v.H.

§ 6

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen im Sinne des § 117 NKomVG gelten als unerheblich, wenn sie 5.000 € nicht übersteigen.

§ 7

Die Notwendigkeit einer Nachtragshaushaltssatzung im Sinne des § 115 Abs. 2 Nr. 2 NKomVG ist gegeben, wenn sich Mehraufwendungen ergeben, die im Einzelfall 5 v.H. der Gesamtaufwendungen des Ergebnishaushaltes übersteigen. Gleiches gilt für Mehrauszahlungen in Bezug auf die Gesamtauszahlungen des Finanzhaushaltes.

§ 8

Die Wertgrenze für Investitionen von erheblicher Bedeutung im Sinne von § 12 Abs. 1 Satz 1 KomHKVO wird auf 70.000,00 EUR festgesetzt.

Eggermühlen, den 20.06.2019

Der Bürgermeister
Frerker

Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2019

Vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Gemäß § 122 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes

(NKomVG) ist die für die für die §§ 2 (Kreditermächtigung) und 4 (Höchstbetrag der Liquiditätskredite) der Haushaltssatzung erforderliche Genehmigung durch den Landkreis Osnabrück am 19.06.2019 unter dem Aktenzeichen 11.3/27.31 Re erteilt worden. Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 16. bis 24.07.2019 zur Einsichtnahme im Gemeindebüro der Gemeinde Eggermühlen, Von-Boeselager-Platz 2, 49577 Eggermühlen, während der Dienststunden öffentlich aus.

Eggermühlen, den 20.06.2019

Gemeinde Eggermühlen
Der Bürgermeister
Frerker

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 13, 15. Juli 2019

135

Bekanntmachung
des Beschlusses des Rates der Gemeinde Belm über die Prüfung des Jahresabschlusses 2017 und die Entlastung des Bürgermeisters für das Haushaltsjahr 2017

Der Rat der Gemeinde Belm hat in seiner Sitzung am 19.06.2019 gemäß § 58 Abs. 1 Nr. 10 i.V.m. § 129 Abs. 1 NKomVG die Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2017 beschlossen und dem Bürgermeister Entlastung erteilt.

Die Jahresrechnung sowie der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Osnabrück vom 02.05.2019 liegen entsprechend § 129 Abs. 2 i.V.m. § 156 Abs. 4 NKomVG in der Zeit vom 16.07.2019 bis zum 26.07.2019 während der Sprechzeiten im Rathaus der Gemeinde Belm, Marktring 13, Zimmer 37, 49191 Belm, öffentlich aus.

Belm, den 20.06.2019

Gemeinde Belm
Der Bürgermeister
(Siegel) Viktor Hermeler

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 13, 15. Juli 2019

136

Bekanntmachung
des Beschlusses des Rates der Gemeinde Belm über die Prüfung der konsolidierten Gesamtabschlüsse für die Haushaltsjahre 2015 und 2016

Der Rat der Gemeinde Belm hat in seiner Sitzung am 19.06.2019 gem. § 58 Abs. 1 Nr. 10 i.V.m. § 129 Abs. 1 NKomVG die konsolidierten Gesamtabschlüsse für die Haushaltsjahre 2015 und 2016 beschlossen.

Die konsolidierten Gesamtabschlüsse sowie der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Osnabrück vom 02.05.2019 liegen entsprechend § 129 Abs. 2 i.V.m. § 156 Abs. 4 NKomVG in der Zeit vom 16.07.2019 bis zum 26.07.2019 während der Sprechzeiten im Rathaus der Gemeinde Belm, Marktring 13, Zimmer 37, 49191 Belm, öffentlich aus.

Belm, den 20.06.2019

Gemeinde Belm
Der Bürgermeister
(Siegel) Viktor Hermeler

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 13, 15. Juli 2019

137

Öffentliche Bekanntmachung
des Sitzüberganges im Gemeinderat Belm

Im Rat der Gemeinde Belm ist durch den Tod der Ratsfrau Veronika Bode ein Sitz neu zu besetzen.

Gemäß § 44 Abs. 6 NKWG gebe ich bekannt, dass der frei gewordene Sitz im Gemeinderat Belm aufgrund der Ergebnisse der Kommunalwahl am 11. September 2016 auf Frau Simone Bulik, Sandhausweg 17 in 49191 Belm übergegangen ist.
Frau Bulik hat das Mandat angenommen.

Belm, 19. Juni 2019

Gemeinde Belm
Der Gemeindewahlleiter
(Siegel) Viktor Hermeler

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 13, 15. Juli 2019

138

Satzung
über die Benutzung und die Gebühren für die Inanspruchnahme von Unterkünften von Personen, zu deren Unterbringung die Gemeinde Ostercappeln gesetzlich verpflichtet ist

Aufgrund der §§ 10, 30 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20.06.2018 (Nds. GVBl. S. 113) und der §§ 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121) hat der Rat der Gemeinde Ostercappeln in seiner Sitzung am …. folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Rechtsform, Anwendungsbereich

(1) Die Gemeinde Ostercappeln betreibt für Personen, zu deren Unterbringung sie gesetzlich verpflichtet ist, insbesondere für Obdachlose oder Personen, die sich in einer außergewöhnlichen Wohnungsnotlage befinden, Unterkünfte in verschiedenen Gebäuden als öffentliche Einrichtung.

(2) Diese Unterkünfte sind nicht für eine dauernde Wohnnutzung bestimmt, sondern dienen lediglich dazu, Personen, die erkennbar nicht in der Lage sind, ihre Obdachlosigkeit aus eigenen Kräften und Mitteln sofort zu beseitigen bzw. für deren Unterbringung eine gesetzliche Verpflichtung der Gemeinde besteht, ein Obdach zu gewähren.

(3) Bei dringendem Bedarf kann die Gemeinde Ostercappeln Unterkünfte anmieten oder errichten und ggf. Unterkünfte

schließen. Solange die Unterkünfte für den Satzungszweck genutzt werden, sind sie Teil der öffentlichen Einrichtung. Während dieser Zeit ist diese Satzung anzuwenden.

§ 2
Benutzungsverhältnis

Das Benutzungsverhältnis ist öffentlich-rechtlich ausgestaltet. Ein Rechtsanspruch auf die Unterbringung in einer bestimmten Unterkunft oder auf Zuweisung von Räumen bestimmter Art und Größe (oder in eine Einzel- oder Gemeinschaftsunterkunft) besteht nicht.

§ 3
Beginn und Ende der Nutzung

(1) Das Benutzungsverhältnis beginnt in der Regel mit dem Zeitpunkt der Schlüsselübergabe, spätestens mit dem Zeitpunkt, in dem die Benutzerin/der Benutzer mit Zustimmung der Gemeinde Ostercappeln bzw. einem von ihr bevollmächtigten Dritten die Unterkunft bezieht.

(2) Das Benutzungsverhältnis kann wie folgt beendet werden:

1. die Benutzerin/der Benutzer kann die Nutzung der zu gewiesenen Unterkunft nach vorheriger schriftlicher Mitteilung an die Gemeinde Ostercappeln beenden. Die Beendigung des Benutzungsverhältnisses erfolgt in diesem Fall durch den Verzicht in Form der Rückgabe der Unterkunft und Schlüssel durch die/den Eingewiesene/n.
2. durch den Ablauf der in der Einweisungsverfügung bestimmten Frist.
3. durch schriftliche Verfügung der Gemeinde Ostercappeln.
4. soweit die Benutzung der Unterkunft über den in der Verfügung angegebenen Zeitpunkt hinaus fortgesetzt wird, endet das Benutzungsverhältnis mit der Räumung der Unterkunft.

§ 4
Hausrecht der Gemeinde Ostercappeln

(1) Eigentümerin/Mieterin der Gebäude/Wohnungen ist die Gemeinde Ostercappeln. Ihr obliegt die Verwaltung und sie übt - vertreten durch ihre Bedienstete - das Hausrecht aus. Den Anweisungen der Bediensteten der Gemeinde oder von der Gemeinde bevollmächtigten Dritten ist Folge zu leisten.

(2) Die Bediensteten der Gemeinde sowie die von ihr bevollmächtigten Dritten sind berechtigt, die Unterkünfte in angemessenen Abständen nach rechtzeitiger Ankündigung werktags in der Zeit von 06:00 Uhr bis 22:00 Uhr zu betreten. Sie haben sich gegenüber der Benutzerin/dem Benutzer auf deren/dessen Verlangen auszuweisen. Bei Gefahr im Verzug kann die Unterkunft ohne Ankündigung jederzeit betreten werden. Zu diesem Zweck behält die Gemeinde Ostercappeln einen Schlüssel für die Unterkünfte.

§ 5
Benutzung der überlassenen Räume

(1) Die als überlassene Unterkunft dürfen nur von den einge wiesenen Personen und nur zu Wohnzwecken benutzt werden. Ein Wechsel der zugewiesenen Räume ist nur mit schriftlicher Genehmigung der Gemeinde Ostercappeln erlaubt.
Jede Benutzerin/jeder Benutzer erhält einen Haustür- und einen Zimmerschlüssel. Bei Verlust ist Ersatz zu leisten. Bei endgültigem Auszug aus der Unterkunft sind die Schlüssel zurückzugeben.

(2) Benutzerinnen und Benutzer von Unterkünften können auf Anordnung der Gemeinde Ostercappeln in andere Räume umquartiert werden.

(3) Die Benutzerinnen und Benutzer der Unterkünfte haben aufeinander Rücksicht zu nehmen, sich um ein verträgliches Zusammenleben zu bemühen und die Regelungen dieser Satzung zu beachten. Sie haben insbesondere aus als Erziehungsberechtigte ihre Kinder entsprechend auf diese Regelungen hinzuweisen und zu beaufsichtigen.

(4) Besuche sind bis von 07:00 Uhr bis 22:00 Uhr gestattet. Besucherinnen und Besuchern ist nicht erlaubt, in den Unterkünften zu übernachten.

(5) In der Zeit von 22:00 Uhr bis 07:00 Uhr herrscht allgemeine Hausruhe. In dieser Zeit sind alle beeinträchtigenden Geräusche zu vermeiden.

(6) Bei Verlassen des Raumes sind sämtliche elektrische Geräte (bis auf evtl. Kühlschrank) abzuschalten.

(7) Es dürfen nur die bereitgestellten Kochgelegenheiten genutzt werden.

(8) Veränderungen an der zugewiesenen Unterkunft und dem überlassenen Zubehör dürfen nur mit schriftlicher Genehmigung der Gemeinde Ostercappeln vorgenommen werden.

(9) Der persönliche Besitz ist nur in den überlassenen Räumen unterzubringen. Das Aufstellen von Fernsehern, Radios, Videoanlagen und sonstigen Geräten muss von der Gemeinde Ostercappeln genehmigt werden. Eigene Einrichtungsgegenstände können ebenfalls nur mit Genehmigung der Gemeinde Ostercappeln in die Unterkunft eingebracht werden. Diese Genehmigungen können befristet oder mit Auflagen versehen werden.

(10) Fluchtwege (Treppen, Flure, Fenster) müssen freigehalten werden.

(11) Defekte und/oder abgemeldete Kraftfahrzeuge, Wohnwagen, KFZ-Teile, sowie nicht gebrauchsfähige Fahrräder, Kühlschränke, Waschmaschinen usw. dürfen weder auf dem Grundstück der Unterkunft noch in den Unterkünften abgestellt und gelagert werden. Diese Gegenstände sind entsprechend der gesetzlichen Bestimmungen durch die Benutzerinnen/Benutzer und auf deren Kosten zu entsorgen.

(12) Die Gemeinde Ostercappeln kann bauliche oder sonstige Veränderungen, die ohne ihre Zustimmung vorgenommen wurden, auf Kosten der Benutzerin/des Benutzers beseitigen und den früheren Zustand wiederherstellen lassen.

(13) Die Gemeinde Ostercappeln kann darüber hinaus die erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um den Nutzungszweck zu erreichen.

(14) Wird die Unterkunft gemeinschaftlich genutzt, so sind alle Benutzerinnen und Benutzer als Gesamtschuldner verantwortlich.

§ 6
Pflichten der Benutzerinnen und Benutzer

(1) Die Benutzerinnen und Benutzer sind verpflichtet,

1. die zugewiesenen Räume samt dem überlassenen Zubehör pfleglich zu behandeln, instand zu halten und nach Beendigung des Benutzungsverhältnisses in einem ordnungsgemäßen Zustand zurückzugeben.

2. sich so zu verhalten, dass Ruhe, Sicherheit, Sauberkeit und Ordnung gewährleistet sind und die übrigen Benutzerinnen und Benutzer nicht gestört oder belästigt werden,

3. aus Rücksicht auf Mitbewohner Rundfunk-, Fernseh- und sonstige Tonwiedergabegeräte auf Zimmerlautstärke zu stellen,

4. täglich und nach Benutzung für eine ordnungsgemäße Reinigung, ausreichende Lüftung und Beheizung der überlassenen Unterkunft zu sorgen,

5. die Gemeinde Ostercappeln unverzüglich von Schäden am Äußeren oder Inneren der Räume in der zugewiesenen Unterkunft zu unterrichten,

6. sich laufend um eine anderweitige Unterkunft zu bemühen; die Bemühungen sind auf Verlangen der Gemeinde Osterdappeln durch Vorlage geeigneter Belege nachzuweisen,

7. die Räum- und Streupflicht sowie ggf. die Straßenreinigungspflicht nach der örtlichen Gefahrenabwehrverordnung zum Schutze der öffentlichen Sicherheit und der örtlichen Satzung über die Reinigung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze,

8. die von dem Vermieter oder gegebenenfalls von der Gemeinde Ostercappeln für eine Unterkunft erlassene Hausordnung einzuhalten und

9. Abfälle ausschließlich in die dafür vorgesehene Abfallbehältnisse zu entsorgen.

(2) Die Pflichten des Absatzes 1 Nr. 1, 1. Halbsatz, Nr. 2, Nr. 3, Nr. 7 und Nr. 8 sind auch für Besucher bindend. Bei Verstößen gegen die Ordnung in den Unterkünften kann den Betroffenen ein Hausverbot erteilt werden. Die strafrechtliche Verfolgung bleibt hiervon ebenso unberührt wie Ansprüche auf Schadensersatz.

§ 7
Verbotene Handlungen

(1) Den Benutzerinnen und Benutzern ist ausdrücklich untersagt,

1. die Unterkunft zu anderen als zu Wohnzwecken zu be nutzen,

2. in die Unterkunft entgeltlich oder unentgeltlich Dritte aufzunehmen,

3. Schilder (ausgenommen übliche Namensschilder), Aufschriften oder Gegenstände in gemeinschaftlichen Räumen, in oder an der Unterkunft oder auf dem Grundstück der Unterkunft anzubringen oder aufzustellen. Hierzu gehören insbesondere auch Rundfunk- und Fernsehantennen/Parabolspiegel und sonstige Funkantennen,

4. ein Tier in der Unterkunft zu halten,

5. innerhalb des Gebäudes rauchen,

6. Kraftfahrzeuge in der Unterkunft oder auf dem zur Unterkunft gehörenden Grundstück außerhalb der vorgesehenen Stellplätze abzustellen,

7. in der Unterkunft Um-, An- und Einbauten sowie Installationen oder andere Veränderungen, insbesondere eigenmächtige Veränderungen an der Elektroinstallation sowie an der Heizung und ein Auswechseln der Türschlösser vorzunehmen,

8. die ihnen ausgehändigten Schlüssel nachzumachen bzw. nachmachen zu lassen oder anderen Personen als den Bedienteten der Gemeinde Ostercappeln oder bevollmächtigten Dritten auszuhändigen.

(2) Die Gemeinde Ostercappeln kann in besonderen begründeten Fällen auf Antrag der Benutzerin/des Benutzers Ausnahmen von den Vorschriften des Absatzes 1 Nummer 2 bis 7 zulassen, wenn die Interessen der übrigen Bewohnerinnen und Bewohner der Unterkunft oder öffentliche Interessen nicht beeinträchtigt werden.

§ 8
Instandhaltung der Unterkünfte

(1) Die Instandhaltung der Obdachlosenunterkünfte und der zugehörigen Grundstücke obliegt ausschließlich der Gemeinde Ostercappeln.

(2) Die Benutzerinnen und Benutzer sind nicht berechtigt, von ihnen festgestellte Mängel an der Unterkunft oder in den Unterkünften auf Kosten der Gemeinde Ostercappeln zu beseitigen oder durch einen Dritten beseitigen zu lassen.

§ 9
Rückgabe der Unterkunft

(1) Bei Beendigung des Benutzungsverhältnisses haben die Benutzerinnen und Benutzer die Unterkunft vollständig geräumt und besenrein zurückzugeben. Ebenso sind sämtliche Schlüssel den Bediensteten der Gemeinde Ostercappeln oder den von ihr bevollmächtigten Dritten auszuhändigen. Die Benutzerinnen und Benutzer haften für Schäden, die auf unsachgemäße oder nicht erlaubte Benutzung der Unterkunft zurückzuführen sind. Sie haften auch für Beschädigungen, die von Besucherinnen und Besuchern verursacht worden sind.

(2) Einrichtungen und Gegenstände, die die Benutzerinnen und Benutzer angebracht haben, haben sie bei Beendigung des Benutzungsverhältnisses zu entfernen und den ursprünglichen Zustand wiederherzustellen.

(3) Bei vorgenommenen baulichen oder sonstigen Veränderungen kann die Gemeinde Ostercappeln nach Beendigung des Benutzungsverhältnisses auf Kosten der Benut-

zerin oder des Benutzers diese beseitigen und den früheren Zustand wiederherstellen lassen.

(4) Die Verpflichtung der Gemeinde Ostercappeln zur Verwahrung von Gegenständen aus Unterkünften besteht grundsätzlich nur für den Zeitraum von vier Wochen. Danach können die Gegenstände der Verwertung im Sinne des Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (NVwVG) in der zur Zeit gültigen Fassung zur Deckung von rückständigen Nutzungsgebühren bzw. Räumungs- und Verwahrkosten zugeführt werden.

(5) Die entstehenden Kosten für die Räumung der Unterkunft, für nicht zurückgegebene Schlüssel, ausgewechselte Schlösser und die Verwahrung von Gegenständen sind von den Benutzerinnen und Benutzern zu tragen. Sie werden durch Bescheid festgesetzt.

§ 10
Haftung und Haftungsausschluss

(1) Die Benutzerinnen und Benutzer haften vorbehaltlich spezieller Regelung in dieser Satzung für die von ihnen verursachten Schäden. Sie stellen die Gemeinde Ostercappeln von Ansprüchen Dritter frei.

(2) Die Benutzerinnen und Benutzer haften der Gemeinde Ostercappeln für alle Schäden, die sie vorsätzlich oder fahrlässig verursacht haben, nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches. Dies gilt auch für Schäden, die von Haushaltsangehörigen oder Dritten, die sich mit Willen der Benutzerinnen und Benutzer in der Unterkunft aufhalten oder aufgehalten haben, verschuldet wurden.

(3) Die Benutzerinnen und Benutzer haften ferner für alle Schäden, die der Gemeinde oder nachfolgende Benutzerinnen und Benutzern der Unterkunft dadurch entstehen, dass die Benutzerinnen und Benutzer die Unterkunft nach § 9 dieser Satzung zurückgegeben haben.

(4) Schäden, für die die Benutzerinnen und Benutzer haften, kann die Gemeinde Ostercappeln auf deren Kosten beseitigen lassen.

(5) Auch Verunreinigungen an und in den Unterkünften sind Schäden.

(6) Die Haftung der Gemeinde Ostercappeln, ihrer Organe und ihrer Bedienteten gegenüber den Benutzerinnern und Benutzern und Besucherinnen und Besuchern wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Für Schäden, die sich die Benutzerinnen und Benutzer einer Unterkunft bzw. deren Besucherinnen und Besucher selbst gegenseitig zufügen, übernimmt die Gemeinde keine Haftung.

§ 11
Verwaltungszwang

Verwaltungsakte, die das Benutzungsverhältnis nach dieser Satzung (insbesondere dessen Begründung und Beendigung) betreffen, können nach § 70 NVwVG in Verbindung mit §§ 64 ff. des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG) in der jeweils gültigen Fassung im Wege des Verwaltungszwangs vollstreckt werden.

§ 12
Gebührenpflicht und Gebührenschuldner

(1) Für die Benutzung der Unterkünfte wird eine Benutzungsgebühr erhoben.

(2) Gebührenschuldnerinnen/-schuldner sind diejenigen Personen, die in den Unterkünften untergebracht sind.

(3) Sind Familien oder eheähnliche Gemeinschaften untergebracht, so haften für die Gebühren alle in der jeweiligen Obdachlosenunterkunft untergebrachten voll geschäftsfähigen Personen gesamtschuldnerisch.

§ 13
Gebührenmaßstab und Gebührenhöhe

(1) Die Gebühr für die Benutzung der Obdachlosenunterkunft bemisst sich nach einer Grundgebühr, Heizkosten sowie einem pauschalen Betrag für Wasser und Strom.
Die Grundgebühr der zugewiesenen Räumlichkeit der Unterkunft beinhaltet die Nutzung der Gemeinschaftsräume (Küche, Bad, Flur). Des Weiteren sind in der Grundgebühr Nebenkosten wie z.B. Entwässerung, Müllabfuhr, Schornsteinfegergebühr, Grundsteuer, Gebäudeversicherung enthalten.

(2) Die Grundgebühr beträgt je Kalendermonat pro Bett und Person: 200,00 EUR
Die Heizkosten betragen je Kalendermonat pro Person: 30,00 EUR
Der pauschale Betrag für Wasser und Strom beträgt je Kalendermonat pro Person: 20,00 EUR

§ 14
Entstehen der Gebührenschuld, Beginn und Ende der Gebührenpflicht

(1) Die Gebührenpflicht beginnt in der Regel mit dem Zeitpunkt der Schlüsselübergabe, spätestens mit dem Bezug der Räume, und endet mit dem Tag der Räumung. Die Gebührenpflicht bleibt bis zur tatsächlichen Übergabe der Unterkunft bzw. Rückgabe der Schlüssel bestehen.

(2) Die Gebührenschuld für einen Kalendermonat entsteht mit dem Beginn des Kalendermonats. Beginnt die Gebührenpflicht im Laufe eines Kalendermonats, so entsteht die Gebührenschuld für den Rest dieses Monats. Bei der Berechnung wird für jeden Tag der Benutzung 1/30 der monatlichen Gebühr zugrunde gelegt. Dieselbe Regelung gilt auch für die Beendigung des Nutzungsverhältnisses.

§ 15
Festsetzung und Fälligkeit

(1) Die Benutzungsgebühr wird durch Gebührenbescheid festgesetzt.

(2) Die Gebühren sind im Voraus zum 03. eines jeden Monats, erstmals nach Anforderung, an die Gemeinde Ostercappeln zu entrichten.

(3) Eine vorübergehende Nichtbenutzung der Unterkunft entbindet die Benutzerin/den Benutzer nicht von der Ver-

pflichtung, die Gebühren entsprechend der §§ 13 und 14 vollständig zu entrichten.

§ 16
Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 59 Abs. 1 des Niedersächsischen Gesetz über die Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG) i. V. m. § 10 Abs. 5 NKomVG in der jeweils gültigen Fassung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 Abs. 1 ohne Zustimmung der Gemeinde Ostercappeln oder eines von ihr bevollmächtigten Dritten eine Obdachlosenunterkunft bezieht oder sie nicht verlässt, obwohl das Nutzungsverhältnis nach Maßgabe des § 3 Abs. 2 beendet ist,

2. Unterkünfte und Räume entgegen § 5 benutzt,

3. den Pflichten aus §§ 6 und 9 nicht nachkommt,

4. eine verbotene Handlung nach § 7 vornimmt.

(2) Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis 5.000 EUR entsprechend § 10 Abs. 5 NKomVG geahndet werden.

§ 17
Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung über die Inanspruchnahme von Unterkünften in der Gemeinde Ostercappeln zur Unterbringung von Obdachlosen, Asylbewerbern und sonstigen Personen und Gebührensatzung vom 02.03.1995 außer Kraft.

Ostercappeln, den 26. März 2019

Gemeinde Ostercappeln
Der Bürgermeister
Rainer Ellermann

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 13, 15. Juli 2019

139

Beteiligungsbericht
der Gemeinde Bohmte
für das Haushaltsjahr 2019

Gemäß § 151 NKomVG haben die Kommunen einen Bericht über ihre Unternehmen und Einrichtungen in der Rechtsform des privaten Rechts und über die Beteiligungen daran zu erstellen und jährlich fortzuschreiben. Mit dem Beteiligungsbericht 2019 auf Grundlage der Jahresabschlüsse und Prüfberichte der Beteiligungen des Jahres 2017 kommt die Gemeinde Bohmte dieser rechtlichen Verpflichtung nach und gibt damit einen Überblick über ihre wirtschaftliche Betätigung in den Bereichen Wirtschafts- und Strukturförderung/ Wohnungswesen, Verkehr, Versorgung und weitere Beteiligungen/Mitgliedschaften an Vereinen/Verbänden.
Der Rat der Gemeinde Bohmte hat in seiner Sitzung am 28. März 2019 den Beteiligungsbericht zur Kenntnis genommen.

Bekanntmachung des Beteiligungsberichts

Der Beteiligungsbericht für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Beteiligungsbericht liegt nach § 151 Satz 5 NKomVG vom 16.07.2019 bis 24.07.2019 in der Gemeindeverwaltung Bohmte, Rathaus, Bremer Str. 4, 49163 Bohmte, Zimmer 15, zu folgenden Öffnungszeiten Montag bis Freitag 08.00-12.00 Uhr, Donnerstag 14.00-18.00 Uhr, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Bohmte, den 24. Juni 2019

Gemeinde Bohmte
Der Bürgermeister
Klaus Goedejohann

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 13, 15. Juli 2019

140

Haushaltssatzung
der Gemeinde Bohmte
für das Haushaltsjahr 2019

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Bohmte in der Sitzung am 28. März 2019 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird

1. im **Ergebnishaushalt**
   mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1	der ordentlichen Erträge auf	21.653.830 Euro
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	21.639.695 Euro
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	523.142 Euro
1.4.	der außerordentlichen Aufwendungen auf	21.615 Euro

2. im **Finanzhaushalt**
   mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	20.852.930 Euro
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	20.008.195 Euro
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	2.372.842 Euro
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	5.037.200 Euro
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	2.664.358 Euro
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	840.000 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	25.890.130 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	25.885.395 Euro

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für In-

vestitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 2.664.358 Euro festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 10.118.792 Euro festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2019 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 3.475.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2019 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	340 v.H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	340 v.H.
2.	Gewerbesteuer	380 v.H.

§ 6

a) Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen im Sinne von § 117 Abs. 1 Satz 2 NKomVG gelten als unerheblich, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 5.000 € nicht überschreiten.
Überplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen im Budget „Personal“ gelten als unerheblich, wenn sie 2 Prozent des Gesamtansatzes für Personalaufwendungen und Personalauszahlungen nicht überschreiten.

b) Die Wertgrenze für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Sinne von § 12 Abs. 1 Satz 1 KomHKVO wird auf 100.000 Euro festgelegt.

Bohmte, den 29. März 2019

Gemeinde Bohmte
Der Bürgermeister
Klaus Goedejohann

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach §§ 119 Abs. 4 und 120 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Osnabrück am 20.06.2019 unter dem Aktenzeichen 11.3/7.31 Re erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 16.07.2019 bis 24.07.2019 in der Gemeindeverwaltung Bohmte, Rathaus, Bremer Str. 4, 49163 Bohmte, Zimmer 15, zu folgenden Öffnungszeiten Montag bis Freitag 08.00-12.00 Uhr, Donnerstag 15.00-18.00 Uhr, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Bohmte, den 24.06.2019

Gemeinde Bohmte
Der Bürgermeister
Klaus Goedejohann

141

Satzung
der Gemeinde Bad Rothenfelde über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Schulferienbetreuung und Betreuung am Freitagnachmittag der Grundschüler in Bad Rothenfelde

Aufgrund der §§ 10 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26.10.2016 (Nds. GVBl. S. 226), in Verbindung mit § 5 Abs. 1 Niedersächsisches Kommunalabgabengesetz (NKAG) in der Fassung vom 20.04.2017 hat der Rat der Gemeinde Bad Rothenfelde in seiner Sitzung am 04.04.2019 beschlossen:

§ 1
Betreuungsangebot

Die Gemeinde Bad Rothenfelde bietet für alle Grundschüler der Gemeinde eine außerschulische Betreuung an.

Das Angebot findet statt
- während der Schulzeit am Freitagnachmittag von 12.50 Uhr bis 15.50 Uhr.
- während der Schulferien jeweils 1 Woche in den Oster- und Herbstferien sowie in den Sommerferien 3 Wochen.

Das Angebot am Freitag ist begrenzt auf 12 Plätze, die Ferienbetreuung ist grundsätzlich ausgerichtet auf 20 Plätze.

Die Betreuung am Freitagnachmittag findet während der Schulwochen statt von 12.50 Uhr bis 15.50 Uhr.

Die Ferienbetreuung findet statt von Montag bis Freitag (ausgenommen Feiertage) in der Zeit von 8.00 Uhr bis 14.00 Uhr.

Die Abholung der Kinder in der Betreuung am Freitagnachmittag erfolgt um 15.50 Uhr.

Die Abholung der Kinder während der Ferienbetreuung erfolgt zu festen Zeiten entsprechend der vorherigen Anmeldung um 13.00 Uhr oder 14.00 Uhr.

Die Betreuung am Freitagnachmittag und die Ferienbetreuung finden in den Räumlichkeiten der Grundschule Bad Rothenfelde statt.

§ 2
Benutzungsgebühr

Für die Teilnahme an der Betreuung am Freitagnachmittag er-

hebt die Gemeinde einen Kostenbeitrag in Höhe von 35,00 Euro monatlich.

Für die Teilnahme an der Ferienbetreuung erhebt die Gemeinde Bad Rothenfelde einen Kostenbeitrag in Höhe von
- 37,50 Euro bei einer 5-stündigen Betreuungszeit
- 45,00 Euro bei einer 6-stündigen Betreuungszeit

Die Gebühr der Freitagsbetreuung ist fällig am Monatsende und wird vom Konto der Erziehungsberechtigten eingezogen. Die Erziehungsberechtigten erteilen mit der Anmeldung eine entsprechende Ermächtigung. .

Die Gebühr der Ferienbetreuung ist fällig 14 Tage nach Beendigung des jeweiligen Betreuungszeitraumes und wird vom Konto der Erziehungsberechtigten eingezogen. Die Erziehungsberechtigten erteilen mit der Anmeldung eine entsprechende Ermächtigung.

§ 3
Anmeldung

Die Anmeldung zur Freitagsbetreuung ist flexibel möglich. Eine Kündigungsfrist beträgt 14 Tage zum Monatsende.

Die Anmeldung zur Ferienbetreuung hat schriftlich zu den jeweils festgelegten Stichtagen zu erfolgen. Der Stichtag wird rechtzeitig auf der Homepage der Gemeinde Bad Rothenfelde veröffentlicht. Die Anmeldung kann nur wochenweise erfolgen und ist verbindlich. Die Vergabe der Plätze erfolgt nach Anmeldung innerhalb der Anmeldefrist. Nach Ablauf der Anmeldefrist erhalten die Eltern eine schriftliche Bestätigung der Anmeldung.

Die Anmeldung berufstätiger Eltern hat Vorrang. Ggfs. ist eine schriftliche Bestätigung des Arbeitgebers vorzulegen.

Das Fehlen eines Kindes ist bis 8.30 Uhr des Fehltages der Betreuungsleitung mitzuteilen.

§ 4
Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.05.2019 in Kraft.

Bad Rothenfelde, den 16.04.2019

Klaus Rehkämper
Bürgermeister

142

Amtliche Bekanntmachung
über den Satzungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 160 „Kapshügel III“, 1. Änderung, mit örtlichen Bauvorschriften der Stadt Bramsche

Der Rat der Stadt Bramsche hat in seiner Sitzung am 06.06.2019 den Bebauungsplan Nr. 160 „Kapshügel III“, 1. Änderung, mit örtlichen Bauvorschriften, einschl. Begründung als Satzung gem. § 10 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen.

Bei dem Bebauungsplan fand das Verfahren gem. § 13a BauGB „Bebauungspläne der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren“ Anwendung.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 160 „Kapshügel III“, 1. Änderung, mit örtlichen Bauvorschriften ist in dem nachstehenden Planausschnitt durch Umrandung kenntlich gemacht.

Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 160, „Kapshügle III“, 1. Änderung, mit örtlichen Bauvorschriften, (Ortsteil Engter, grenzt im Norden an die Bramscher Allee und im Süden an die Gustav-Lübbe-Straße)

Der Bebauungsplan Nr. 160 „Kapshügel III“, 1. Änderung, mit örtlichen Bauvorschriften einschl. Begründung tritt mit der Bekanntmachung im Amtsblatt Nr. 13, für den Landkreis Osnabrück am 15.07.2019 gemäß § 10 BauGB in Kraft.

Der o.g. Bauleitplan liegt ab sofort im Fachbereich 4 – Stadtentwicklung, Bau und Umwelt -, Rathaus, Hasestraße 11, 49565 Bramsche, Zi. O 55, aus und kann während der Servicezeiten eingesehen werden. Jedermann kann über den Inhalt des o. g. Bauleitplanes Auskunft erlangen.

Es wird darauf hingewiesen, dass wenn nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes Verletzungen von Verfahrens- und Formvorschriften gem. § 214 Abs. 1 BauGB oder beachtliche Verletzungen unter Berücksichtigung des § 215 Abs. 2 BauGB der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes oder beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges gemäß § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB schriftlich gegenüber der Stadt Bramsche unter Darlegung des begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind, diese unbeachtlich werden.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Absatz 4 des BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eingetretenen Vermögensnachteilen, sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Bramsche, den 17.06.2019

Stadt Bramsche
Der Bürgermeister
(Siegel) Pahlmann

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 13, 15. Juli 2019

143

Satzung
über eine Veränderungssperre in der Stadt Quakenbrück für den Geltungsbereich der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 53 „Artlandstraße - West“

Auf Grund der §§ 14 und 16 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), in der zurzeit geltenden Fassung, i.V.m. den §§ 10 und 11 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG), in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Quakenbrück in seiner Sitzung am 24.06.2019 folgende Veränderungssperre als Satzung beschlossen:

§ 1

Für den Geltungsbereich der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 53 „Artlandstraße - West“ wird eine Veränderungssperre angeordnet.

Der Geltungsbereich umfasst eine Flächengröße von ca. 10.000 m² und wird begrenzt durch die Berliner Straße im Norden, durch die östliche Grenze des Grundstücks Berliner Straße 10 im Osten, der Wegeparzelle Gemarkung Quakenbrück, Flur 18, Flurstück 100/99 im Süden sowie der Tilsiter Straße im Westen.

Der Geltungsbereich ist aus dem nachstehenden Kartenausschnitt ersichtlich:

§ 2

Im unter § 1 bezeichneten Geltungsbereich dürfen

1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt und bauliche Anlagen nicht beseitigt werden und

2. erhebliche und wesentlich wertsteigernde Veränderungen der Grundstücke und baulichen Anlagen, deren Veränderungssperren nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann eine Ausnahme zugelassen werden.

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Quakenbrück, 25.06.2019

Stadt Quakenbrück
(Siegel)
Matthias Brüggemann — i.V. Frank Wuller
Bürgermeister — Stadtdirektor

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 13, 15. Juli 2019

144

Bekanntmachung
des Bebauungsplanes Nr. 19 „Sondergebiet IGS“, 5. Änderung der Stadt Fürstenau gem. § 10 BauGB

Der Rat der Stadt Fürstenau hat in seiner Sitzung am 18.06.2019 den Bebauungsplan Nr. 19 „Sondergebiet IGS“, 5. Änderung, bestehend aus der Planzeichnung nebst Begründung, Umweltplanerischer Fachbeitrag und Schalltechnische Untersuchung als Satzung gem. § 10 BauGB beschlossen.

Die 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 19 wurde im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB aufgestellt.

Planungsanlass:
Für die Verbesserung der Verkehrssituation sollen die Parkplätze westlich der Integrierten Gesamtschule Fürstenau neu geordnet und ausgebaut werden. Genutzt werden die Parkplätze durch die Schüler und Lehrer sowie die Besucher von Veranstaltungen in der Sporthalle oder den Räumen der IGS.

Das Plangebiet befindet sich nördlich der Innenstadt von Fürstenau und umfasst eine Größe von ca. 0,58 ha.

Abb. 2: Geltungsbereich o.M. (© LGLN, Regionaldirektion Osnabrück-Meppen)

Der Bebauungsplan einschließlich Begründung kann bei der Stadt Fürstenau, Schloßplatz 1, 49584 Fürstenau, während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden. Jedermann kann über den Inhalt des Bebauungsplanes auch Auskunft verlangen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan gem. § 10 BauGB in Kraft.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 215 Abs. 1 BauGB eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges dann unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Fürstenau unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Fürstenau, den 25.06.2019

Stadt Fürstenau
Der Stadtdirektor
(Siegel) Trütken

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 13, 15. Juli 2019

145

Bekanntmachung
des Bebauungsplanes Nr. 4 „Apfelwiese III“, 7. Änderung der Stadt Fürstenau gem. § 10 BauGB

Der Rat der Stadt Fürstenau hat in seiner Sitzung am 18.06.2019 den Bebauungsplan Nr. 4 „Apfelwiese III“, 7. Änderung, bestehend aus der Planzeichnung nebst Begründung als Satzung gem. § 10 BauGB beschlossen.

Die 7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 wurde im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB aufgestellt.

Die Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 4 für den hier in Anrede stehenden Teilbereich der 7. Änderung stammen aus den 1970er Jahren. Seither ist das Baurecht nicht in Anspruch genommen worden. Der Geltungsbereich stellt sich als von baulichen Anlagen freie Fläche dar. Mit dieser 7. Änderung sollen nunmehr die Voraussetzungen geschaffen werden, modernen Wohnungsbau innerhalb dieser zentralen Lage im Stadtgebiet zu ermöglichen. Hierfür sind nur relativ geringfügige Änderungen gegenüber dem Ursprungsbebauungsplan erforderlich. Der grundsätzliche Charakter als Wohngebiet bleibt unverändert.

Der Geltungsbereich der 7. Änderung liegt in der Stadt Fürstenau östlich der Osnabrücker Straße und südlich der Breslauer Straße. Er umfasst die Flurstücke 14/4 (tlw.), 32/49 und 32/50 der Flur 6, Gemarkung Fürstenau und umfasst eine Größe von 0,78 ha.

Geltungsbereich der 7. Änderung (unmaßstäblich):

Der Bebauungsplan einschließlich Begründung kann bei der Stadt Fürstenau, Schloßplatz 1, 49584 Fürstenau, während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden. Jedermann kann über den Inhalt des Bebauungsplanes auch Auskunft verlangen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan gem. § 10 BauGB in Kraft.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 215 Abs. 1 BauGB eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges dann unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Fürstenau unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Fürstenau, den 26.06.2019

Stadt Fürstenau
Der Stadtdirektor
(Siegel) Trütken

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 13, 15. Juli 2019

146

Bekanntmachung
des Bebauungsplan Nr. 272 „Südlich des Wasserwerks“ der Gemeinde Wallenhorst

hier: Inkrafttreten gem. § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Rat der Gemeinde Wallenhorst hat in seiner Sitzung am 25.06.2019 den Bebauungsplan Nr. 272 „Südlich des Wasserwerks“ gem. § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 272 „Südlich des Wasserwerks“ gem. § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft. Das Plangebiet liegt im südlichen Bereich des Ortsteils Lechtingen östlich der ´Osnabrücker Straße´ und südlich der Straße ´Am Wasserwerk´. Der Geltungsbereich umfasst die Flurstücke 5/3, 5/4 und 5/5 der Flur 6 der Gemarkung Lechtingen sowie in einem Teilbereich das Flurstück 120/1. Der Geltungsbereich weist eine Größe von rd. 1,62 ha auf. Die Lage des Plangebietes kann dem nachfolgenden Kartenausschnitt entnommen werden.

„Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung, © 2018 “. LGLN

Der Bebauungsplan Nr. 272 „Südlich des Wasserwerks“ wird ab sofort mit seiner Begründung und den weiteren Bestandteilen gem. § 10 Abs. 3 BauGB im Rathaus der Gemeinde Wallenhorst im Fachbereich II „Planen, Bauen, Umwelt“, Rathausallee 1, 49134 Wallenhorst, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Der Bebauungsplan besteht aus folgenden Unterlagen:

- Bebauungsplan mit zeichnerischen und textlichen Festsetzungen
- Begründung des Bebauungsplanes
- Umweltplanerischer Fachbeitrag
- Wasserwirtschaftliche Vorplanung
- Schalltechnischer Bericht zur Geräuschsituation des Schießstandes.

Hinweise:

1./ Eine Verletzung der in
- § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes,
- § 214 Abs. 3 Satz 2 bezeichneten Mängel des Abwägungsvorganges

  werden nach § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit der Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

2./ Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

49134 Wallenhorst, den 26.06.2019

Gemeinde Wallenhorst
Der Bürgermeister
(Siegel) Otto Steinkamp

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 13, 15. Juli 2019

147

Bekanntmachung

des Beschlusses des Rates der Gemeinde Menslage über den Jahresabschluss und die Entlastung des Bürgermeisters für das Haushaltsjahr 2016

Der Rat der Gemeinde Menslage hat in seiner Sitzung am 17.06.2019 den vom Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Osnabrück geprüften Jahresabschluss für das Jahr 2016 gem. § 129 Abs. 1 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) beschlossen und dem Bürgermeister Entlastung erteilt.

Der Rat der Gemeinde Menslage hat nach § 58 I Nr. 10 i.V.m. § 110 VI Satz 2 NKomVG beschlossen, den ordentlichen Jahresüberschuss aus Vorjahren ohne Ergebnisverwendungsbeschluss von 91.328,65 € und den Überschuss des ordentlichen Ergebnisses 2016 i.H.v. 16.140,28 € der ordentlichen Überschussrücklage zuzuführen. Ebenfalls wird der außerordentliche Jahresüberschuss aus Vorjahren ohne Ergebnisverwendungsbeschluss i.H.v. 72.221,48 € sowie der Überschuss des außerordentlichen Ergebnisses 2016 i.H.v. 78.509,40 € der außerordentlichen Überschussrücklage zugeführt.

Die Überschussrücklagen sollen zum Haushaltsausgleich künftiger Jahre verwendet werden.

Der Jahresabschluss mit den Rechenschaftsberichten sowie der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes liegen in der Zeit vom 15. Juli 2019 bis 26. Juli 2019 während der Dienststunden zur Einsichtnahme im Dienstgebäude, Hauptstr. 14, 49637 Menslage, öffentlich aus.

Menslage, den 27.07.2019

Gemeinde Menslage
Der Bürgermeister
Jürgen Kruse

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 13, 15. Juli 2019

148

1. Änderung

der Satzung der Gemeinde Hilter am Teutoburger Wald über die Entschädigung der Ratsmitglieder, der sonstigen Ausschussmitglieder und der Gleichstellungsbeauftragen vom 20.10.2016

Aufgrund der §§ 10, 44, 54, 55, 58, 71 und 73 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der derzeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Hilter am Teu-toburger Wald in seiner Sitzung am 27.06.2019 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Die Satzungsbezeichnung wird wie folgt geändert:

Satzung der Gemeinde Hilter am Teutoburger Wald über die Entschädigung der Ratsmitglieder, der sonstigen Ausschussmitglieder und weiterer ehrenamtlich tätiger Personen vom 20.10.2016

§ 1
Aufwandsentschädigung

Absatz 4 wird eingefügt:

(4) Die/Der Beauftragte für den Babybesuchsdienst erhält für ihre/seine ehrenamtliche Tätigkeit je Besuch eine Entschädigung in Höhe von 20,00 €.

§ 2
Fahrtkosten, Reisekosten

Absatz 5 wird eingefügt:

(5) Die/Der Beauftragte für den Babybesuchsdienst erhält je Besuch eine Fahrtkostenpauschale in Höhe von 3,00 €.

§ 6
Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2019 in Kraft.

Hilter a.T.W., 27.06.2019

Gemeinde Hilter a.T.W.
Marc Schewski
Bürgermeister

149

Sondersatzung
der Stadt Quakenbrück über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen für die erstmalige endgültige Herstellung der Stichstraße Badberger Straße

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 27. März 2019 (Nds. GVBl. S. 70), des § 132 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) und des § 11 (4) der Erschließungsbeitragssatzung der Stadt Quakenbrück in der Fassung vom 25.02.2013 hat der Rat der Stadt Quakenbrück in seiner Sitzung am **24.06.2019** folgende Sondersatzung beschlossen:

§ 1
Stichstraße der Badberger Straße
Merkmale der endgültigen Herstellung

Abweichend von
- den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 68 "Gewerbepark Badberger Straße" und der 3. Änderung zum v.g. Bebauungsplan sowie
- abweichend von § 11 Abs. 1 und 2 der Erschließungsbeitragssatzung

werden die Bestandteile und Herstellungsmerkmale der Erschließungsanlage, hier: Stichstraße Badberger Straße (Gemarkung Quakenbrück, Flur 7, städtische Flurstücke 128/15 und 345/1 - Teilflächen) im Bereich von der Abzweigung "Badberger Straße" (Gemarkung Quakenbrück, Flur 7, Flurstück 346/21) bis in Höhe des Grundstückes Badberger Straße 40 B (Gemarkung Quakenbrück, Flur 7, Flurstück 128/12), wegen der Besonderheit des Einzelfalles gemäß des Ausbauplanes des Ingenieurbüros Westerhaus, Bramsche, Stand: 06.06.2018, wie folgt **abschließend in reduzierter Form** festgelegt:

1. Herstellung einer ca. 173 m langen asphaltierten Verkehrsfläche zur gleichzeitigen Aufnahme des Fahrzeug-, Rad- und Fußgängerverkehrs, einschließlich Grunderwerb und Freilegung.
2. Vom Mündungsbereich des Hauptstraßenzuges der Badberger Straße bis in Höhe des Wohnhauses "Badberger Straße 38" (Gemarkung Quakenbrück, Flur 7, Flurstück 128/11) beträgt die Ausbaubreite 4,50 m, die sich im weiteren Verlauf auf eine Ausbaubreite von 3,50 m verjüngt.
3. Erstmalige Herstellung einer Straßenentwässerung durch das Setzen einer Tiefbordanlage mit Einleitung in die "Quakenbrücker Rückleitung".
4. Erstmalige Herstellung der Straßenbeleuchtung.
5. ergänzende Heckenbepflanzung entlang der südlichen Fahrbahnkante.
6. Mangels vorhandener Ausbaubreite wird auf die Anlegung von Gehweganlagen verzichtet.

Gemäß dem v.g. Ausbauplan wird in Höhe der östlichen Grundstücksgrenze "Badberger Straße 40 B (Gemarkung Quakenbrück, Flur 7, Flurstück 128/12) die 3,50 m breite Fahrbahn abgepollert. Im weiteren Verlauf schließt sich ein ca. 166 m langer und 2,50 m breiter (nicht beitragsfähiger) Fuß- und Radweg an, der auf die Straße "Am Deich" mündet.

Im Übrigen bleiben die Vorschriften der Erschließungsbeitragssatzung in der Fassung vom 25.02.2013 unberührt.

§ 2
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Quakenbrück, den 25.06.2019

Stadt Quakenbrück
(Siegel)

Matthias Brüggemann — Claus Peter Poppe
Bürgermeister — Stadtdirektor

Anlage:
- Ausbauplan, Stand: 06.06.2018

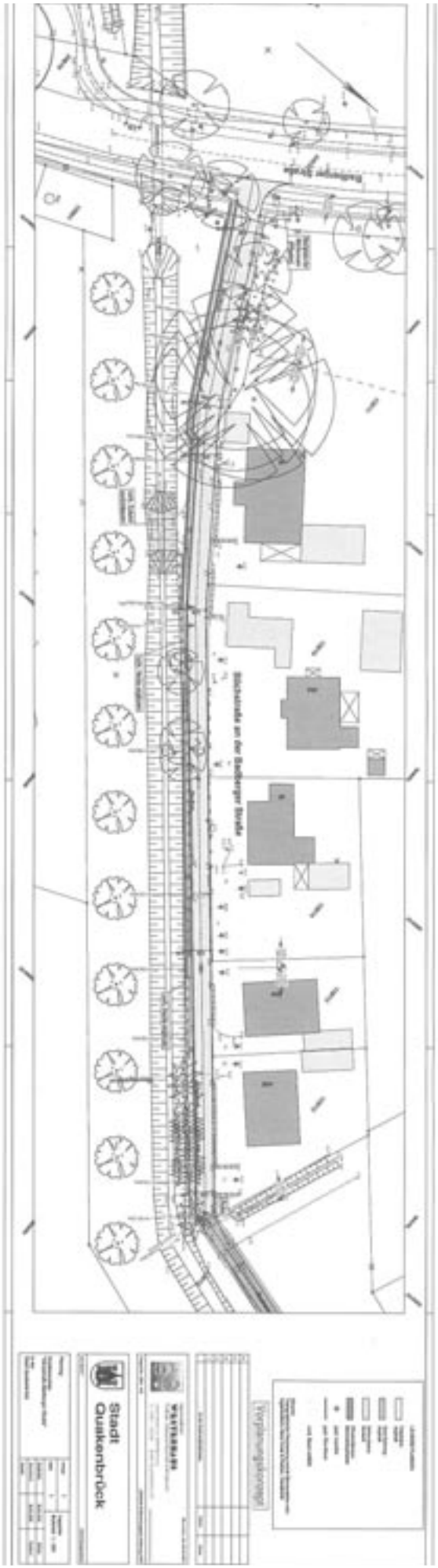

150

5. Satzung

zur Änderung der Satzung der Stadt Quakenbrück über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 NKAG für straßenbauliche Maßnahmen (Straßenausbaubeitragssatzung – ABS) vom 31.05.1999

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 27.03.2019 (Nds. GVBl. S. 70) in Verbindung mit § 6 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121) hat der Rat der Stadt Quakenbrück in seiner Sitzung am 24.06.2019 folgende 5. Änderung der Straßenausbaubeitragssatzung beschlossen:

Artikel 1
Satzungsänderung

Die Satzung der Stadt Quakenbrück über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes für straßenbauliche Maßnahmen (Straßenausbaubeitragssatzung – ABS) vom 31.05.1999, zuletzt geändert durch die 4. Änderungssatzung vom 25.02.2013, wird wie folgt geändert:

§ 4 (1) erhält folgende Neufassung:

§ 4
Vorteilsbemessung

(1) Der Aufwand der Anlieger am Aufwand beträgt

1. bei öffentlichen Einrichtungen (auch verkehrsberuhigte Wohnstraßen), die **<u>ausschließlich oder deutlich überwiegend</u> dem Anliegerverkehr dienen,** 75 v.H.

2. bei öffentlichen Einrichtungen (auch verkehrsberuhigte Straßen), **<u>die überwiegend dem Anliegerverkehr dienen,</u>** 60 v.H.

3. bei öffentlichen Einrichtungen mit **starkem innerörtlichen Verkehr:**
   a) für Fahrbahnen, Trenn-, Seiten-, Rand- und Schutzstreifen sowie Böschungen, Schutz- und Stützmauern, Busbuchten und Bushaltestellen, 40 v.H.
   b) für Randsteine und Schrammborde, für Rad- und Gehwege - auch als kombinierte Anlage - sowie Grünanlagen als Bestandteil der öffentlichen Einrichtung, 60 v.H.
   c) für Beleuchtungseinrichtungen sowie Rinnen und andere Einrichtungen der Oberflächenentwässerung, 50 v.H.
   d) für Parkplätze (auch Standspuren) ohne Busbuchten und Bushaltestellen 70 v.H.
   e) für niveaugleiche Mischfläche 50 v.H.

4. bei öffentlichen Einrichtungen, die **überwiegend dem Durchgangsverkehr dienen:**
   a) für Fahrbahnen, Trenn-, Seiten-, Rand- und Schutzstreifen sowie Böschungen, Schutz- und Stützmauern, Busbuchten und Bushaltestellen, 30 v.H.

b) für Randsteine und Schrammborde, für Rad- und Gehwege - auch als kombinierte Anlage - sowie Grünanlagen als Bestandteil der öffentlichen Einrichtung, 50 v.H.
c) für Beleuchtungseinrichtungen sowie Rinnen und andere Einrichtungen der Oberflächenentwässerung, 40 v.H.
d) für Parkplätze (auch Standspuren) ohne Busbuchten und Bushaltestellen 60 v.H.

5. bei Gemeindestraßen **im Sinne von § 47 Nr. 3 NStrG, die ausschließlich oder deutlich überwiegend dem Anliegerverkehr dienen:** 75 v.H.

6. bei Gemeindestraße **im Sinne von § 47 Nr. 3 NStrG, die überwiegend dem Anliegerverkehr dienen:** 60 v.H.

7. bei Gemeindestraße **im Sinne von § 47 Nr. 3 NStrG, die nicht unter Nr. 5 oder Nr. 6 fallen:** 40 v.H.

8. bei **Fußgängerzonen:** 70 v.H.

Artikel 2
Inkrafttreten

Diese 5. Änderungssatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Quakenbrück, den 25.06.2019

Stadt Quakenbrück
(Siegel)

Matthias Brüggemann
Bürgermeister

Claus Peter Poppe
Stadtdirektor

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 13, 15. Juli 2019

151

4. Änderungssatzung
zur Satzung über die Erhebung der Gebühren für die Benutzung der Kindertagesstätten der Samtgemeinde Bersenbrück (Kindertagesstätten – Gebührensatzung)

Aufgrund der §§ 10 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.03.2019 (Nds. GVBl. S. 70) in Verbindung mit § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S.121) und des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder in Niedersachsen (KiTaG) vom 07.02.2002 (Nds. GVBl. S.57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.12.2018 (Nds. GVBl. S.317), hat der Rat der Samtgemeinde Bersenbrück in seiner Sitzung am 26.06.2019 die folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I

1. Der § 6 erhält folgende Fassung:

§ 6
Mittagsverpflegung

(1) Für die Teilnahme an der Mittagsverpflegung in der Kindertagesstätte wird ein Verpflegungsgeld erhoben. Die Teilnahme an der Mittagsverpflegung in Gruppen mit einer Betreuungszeit über 6 Stunden ist verpflichtend. Abweichende Regelungen können in den Betreuungsverträgen mit der Kindertagesstätte vereinbart werden.

(2) Das Verpflegungsgeld für Kinder im Alter unter drei Jahren, die am Essen teilnehmen, wird mit einer Monatspauschale in Höhe von 35,00 € erhoben.

(3) Für das Verpflegungsgeld für Kinder, die am Essen teilnehmen, wird ab Beginn des Monats, in dem das dritte Lebensjahr vollendet wird, bis zu ihrer Einschulung,
ab dem 01.08.2019 eine Monatspauschale in Höhe von 45,00 €,
ab dem 01.08.2020 eine Monatspauschale in Höhe von 47,50 € und
ab dem 01.08.2021 eine Monatspauschale in Höhe von 50,00 € erhoben.
Die Beitragsbefreiung gemäß § 4 Abs. 3 der Kindertagesstätten-Gebührensatzung auf Grundlage des § 21 KiTaG beinhaltet nicht das Verpflegungsgeld.

(4) Bei Abwesenheit eines Kindes erfolgt keine Erstattung des Verpflegungsgeldes.

(5) Die Kündigung der Teilnahme an der Mittagsverpflegung ist grundsätzlich mit einer Frist von acht Wochen zum 31.01. und zum 31.07. im laufenden Kindergartenjahr möglich.

Artikel II

Diese 4. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung der Gebühren für die Benutzung der Kindertagesstätten der Samtgemeinde Bersenbrück (Kindertagesstätten-Gebührensatzung) tritt zum 01.08.2019 in Kraft.

Bersenbrück, den 26.06.2019

Samtgemeinde Bersenbrück
Dr. Horst Baier
Samtgemeindebürgermeister

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 13, 15. Juli 2019

152

Prüfung
des Jahresabschlusses 2018 der Kinderland Bad Essen gGmbH

1. Das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Osnabrück hat am 20.05.2019 auf der Grundlage des folgenden Bestätigungsvermerkes der R+K Treuhandgesellschaft mbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Bad Homburg v.d.H.,

Bestätigungsvermerk

„Gemäß § 322 III 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.“

den nachstehenden **Feststellungsvermerk** erteilt:

„Ergänzende Bemerkungen des Rechnungsprüfungsamtes nach § 34 Abs. 1 Satz 3 EigBetrVO sind nicht erforderlich.“

Osnabrück, 20.05.2019

Rechnungsprüfungsamt
des Landkreises Osnabrück
i.A. Sonja Göhler

2. Die Gesellschafterversammlung der Kinderland Bad Essen gGmbH hat in ihrer Sitzung am 27. Juni 2019 entsprechend den Vorgaben des Rates der Gemeinde Bad Essen einstimmig nachstehenden Beschluss gefasst:

   1. Der von der Geschäftsführung vorgelegte Jahresabschluss der Kinderland Bad Essen gGmbH zum 31. Dezember 2018 wird aufgrund der erfolgten Jahresabschlussprüfung gemäß § 10 des Gesellschaftervertrages festgestellt.

   2. Die Gesellschafterversammlung stellt fest, dass die Gemeinde Bad Essen im Geschäftsjahr 2018 Vorschüsse auf die zu erwartende Verlustabdeckung in Höhe von 1.002.599,96 € gezahlt hat.

   3. Die Gesellschafterversammlung beschließt, den Jahresüberschuss in Höhe von 18.100,81 € zu verwenden zur Deckung der bestehenden Fehlbeträge aus den Vorjahren (18.470,09 €).

   4. Der Geschäftsführung der Kinderland Bad Essen gGmbH wird für das Geschäftsjahr 2018 Entlastung erteilt.

3. Gemäß § 36 der Eigenbetriebsverordnung in der z. Zt. gültigen Fassung werden der Bestätigungsvermerk, der Feststellungsvermerk und der Beschluss der Gesellschafterversammlung über den Jahresabschluss 2018 hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der Jahresabschluss, der Lagebericht und die Erfolgsübersicht liegen vom Tag nach der Veröffentlichung für zwei Wochen zur Einsichtnahme bei der Gemeinde Bad Essen, Lindenstraße 41/43, 49152 Bad Essen, Zimmer 1.03, während der Geschäftszeiten öffentlich aus.

Bad Essen, 01. Juli 2019

Kinderland Bad Essen gGmbH
Carsten Meyer

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 13, 15. Juli 2019

153

I. Satzung
vom 26.06.2019
zur Änderung der Vergnügungssteuersatzung
der Gemeinde Bippen vom 21.12.2016

Aufgrund der §§ 10 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes i. d. F. vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBL. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 27.03.2019 (Nds. GVBl. S. 70) und der §§ 1, 2 und 3 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 20.04.2018 (Nds. GVBL. S 121), hat der Rat der Gemeinde Bippen in seiner Sitzung am 26.06.2019 folgende I. Satzung zur Änderung der Vergnügungssteuersatzung vom 21.12.2016 beschlossen:

Artikel I

§ 3 – Steuerschuldner - erhält folgende Fassung:

(1) Steuerschuldner ist der Unternehmer der Veranstaltung.

(2) Steuerschuldner ist bei Spielgeräten i. S. von § 1 Nr. 5 derjenige, dem die Einnahmen zufließen.

(3) Steuerschuldner sind auch

   1. der Besitzer der Räume und Grundstücke in bzw. auf denen die Veranstaltung stattfindet, wenn er im Rahmen der Veranstaltung Speisen und Getränke verkauft oder unmittelbar an den Einnahmen oder dem Ertrag aus der Veranstaltung beteiligt ist;

   2. der Besitzer der Räumlichkeiten, in denen die Spielgeräte im Sinne von § 1 Nr. 5 aufgestellt sind, wenn er für die Gestattung der Aufstellung ein Entgelt oder einen sonstigen Vorteil erhält;

   3. der wirtschaftliche Eigentümer der Spielgeräte im Sinne von § 1 Nr. 5.

Artikel II

§ 9 a – Steuersätze – Absatz 1 - erhält folgende Fassung:

(1) Bei Spielgeräten entsprechend den Fällen des § 9 Abs. 2 beträgt der Steuersatz 20 % des Einspielergebnisses.

Artikel III

Diese Satzung tritt am 01. August 2019 in Kraft.

Bippen, den 26.06.2019

Gemeinde Bippen
(Siegel) Tolsdorf
Bürgermeister

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 13, 15. Juli 2019

154

Haus- und Badeordnung
für das Hallenbad
der Stadt Dissen am Teutoburger Wald

Die Anlage 1 (Badepreisliste) ist Gegenstand dieser Haus- und Badeordnung.

Allgemeine Bestimmungen

1. Die Haus- und Badeordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit im gesamten Bereich des Bades einschließlich Eingang und Außenanlagen.

2. Die Haus- und Badeordnung ist für alle Gäste verbindlich. Mit dem Lösen der Eintrittskarte erkennt jeder Besucher und jede Besucherin diese sowie alle zur Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit erlassenen Anordnungen an.

3. Allen noch nicht eingeschulten Kindern wird die gebühren freie Benutzung des Hallenbades, in Begleitung eines Erwachsenen, gestattet. Mit dem Betreten des Bades erkennt auch dieser Personenkreis die Haus- und Badeordnung an.

4. Jeder Badegast muss im Besitz einer gültigen Eintrittskar te sein. Für Badegäste, die nicht im Besitz einer gültigen Eintrittskarte sind, kann ein erhöhtes Entgelt von mindestens der Höhe des Eintrittspreises festgelegt werden.

5. Einzeleintrittskarten gelten nur am Lösungstag.

6. Die Karten sind sorgfältig aufzubewahren und dem Personal des Hallenbades auf Verlangen vorzuzeigen. Für verloren gegangene Eintrittskarten wird kein Ersatz geleistet.

7. Tiere dürfen nicht in das Hallenbad mitgebracht werden.

8. Es bleibt der Badleitung vorbehalten, aus wichtigem Grund, die Benutzung des Bades oder Teile davon einzuschränken. In solchen Fällen besteht kein Anspruch auf Erstattung oder Ermäßigung des Eintrittsgeldes.

9. Die Benutzung von Inline-Skates, Skateboards oder ähnlichem ist auf dem gesamten Badgelände untersagt.

10. Für höhere Gewalt oder Mängel, die auch bei Einhaltung der üblichen Sorgfalt nicht sofort erkannt werden, haftet der Betreiber nicht.

Eintrittspreise

Die jeweils geltenden Eintrittspreise werden durch Aushang im Hallenbad bekannt gegeben.

Öffnungszeiten

1. Die Öffnungszeiten werden durch Aushang im Hallenbad bekannt gegeben.

2. Im Interesse einer sinnvollen Nutzung des Hallenbades endet der Einlass 45 Minuten vor Ablauf der Badezeit. Badeschluss ist 15 Minuten vor Betriebsende.

Zutritt

1. Die Benutzung des Bades steht grundsätzlich jedem frei. Ausgeschlossen sind jedoch:
   a) Personen, die unter Einfluss berauschender Mittel stehen,

   b) Personen, die an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit oder offenen Wunden oder Hautveränderungen leiden.

   2. Personen, die sich ohne fremde Hilfe nicht sicher fort bewegen oder an- und auskleiden können, sowie Personen, die erheblich geistig oder körperlich eingeschränkt sind, ist die Benutzung im eigenen Interesse nur zusammen mit einer Begleitperson gestattet.

   3. Kindern unter 7 Jahren ist der Eintritt nur in Begleitung einer geeigneten Begleitperson erlaubt.

   4. Kindern über 7 Jahren ohne Begleitperson ist der Eintritt nur in Verbindung mit mindestens dem Besitz des Seepferdchenausweises erlaubt.

   5. Bei Personen, die unter Epilepsie leiden, ist ein Hinweis an das Aufsichtspersonal wünschenswert.

   6. Größeren Gruppen (ab 20 Personen) ist der Eintritt nur nach vorheriger Anmeldung gestattet.

Verhalten im Hallenbad

1. Jeder Badegast hat alles zu unterlassen, was den guten Sitten sowie der Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ruhe und Ordnung zuwiderläuft. Insbesondere sind sexuelle Belästigungen, z. B. auch durch anzügliche Gesten, Äußerungen oder Annäherungen untersagt.

2. Des Weiteren ist es untersagt, im gesamten Hallenbereich zu rennen, an Einstiegsleitern oder Haltestangen zu turnen oder Trennungsseile/Schwimmleinen zu besteigen. Andere Badegäste dürfen nicht belästigt, untergetaucht oder ins Schwimmbecken gestoßen werden.

3. Der Aufenthalt im Hallenbad ist nur in üblicher Badebekleidung gestattet. Die Entscheidung, ob eine Badebekleidung den Anforderungen entspricht, obliegt dem Aufsichtspersonal. Für Babys und Kleinkinder sind spezielle Badewindelhöschen zwingend erforderlich.

4. Die Benutzung von Sport- und Spielgeräten (z. B. Schwimmflossen, Schnorchelgeräte) ist nur nach Zustimmung des Aufsichtspersonals gestattet.

5. Der Verzehr von Speisen ist nur im Eingangsbereich des Hallenbades erlaubt. Gegenstände aus Glas (Flaschen u. a.) dürfen wegen der Verletzungsgefahr nicht mitgebracht werden. Für die Entsorgung von Abfall sind die zur Verfügung gestellten Behälter zu benutzen.

6. Nichtschwimmer dürfen nur die für sie ausgewiesenen Bereiche des Beckens nutzen.

7. Das Springen von der Längsseite des Beckens und anderen nicht dafür vorgesehenen Stellen ist verboten.

8. Die Benutzung von Sprunganlagen ist nur nach Freigabe durch das Aufsichtspersonal gestattet. Das Springen geschieht auf eigene Gefahr. Beim Springen ist unbedingt darauf zu achten, dass

   a) der Sprungbereich frei ist,

   b) nur eine Person die Sprungplattform betritt. Das Unterschwimmen des Springbereichs bei Freigabe der Sprunganlage ist untersagt.

9. Für missbräuchliche Benutzung, schuldhafte Verunreinigung oder Beschädigung haftet der Badegast und ist zum Ersatz der dadurch entstehenden Kosten verpflichtet.

10. Es dürfen keine Musikinstrumente, Tonwiedergabe- oder Fernsehgeräte benutzt werden (siehe aber Ausnahmen bei Sonderveranstaltungen).

11. Das Fotografieren und Filmen fremder Personen und Gruppen ohne deren Einwilligung ist nicht gestattet.

12. Das Rauchen ist im gesamten Bereich des Hallenbades untersagt.

Besondere Bestimmungen

1. Die Nutzung einer Umkleidekabine durch mehrere Perso nen ist nicht gestattet. Davon ausgenommen sind die Sammelumkleiden und Personen, die sich ohne fremde Hilfe nicht sicher fortbewegen oder an- und auskleiden können.

2. Jeder Badegast ist für das Verschließen der Garderobenschränke sowie für die Aufbewahrung des Schlüssels selbst verantwortlich. Bei Verlust des Schlüssels ist der dadurch entstandene Schaden zu ersetzen. Garderobenschränke, die nach Betriebsschluss noch verschlossen sind, werden vom Personal des Hallenbades geöffnet. Der Inhalt wird danach als Fundsache behandelt.

3. Die Schwimmbecken dürfen nur nach gründlicher Körperreinigung benutzt werden.

4. Die Verwendung von Körperreinigungsmitteln außerhalb der Duschräume ist nicht gestattet.

5. Das Reservieren von Stühlen und Ruheliegen ist nicht gestattet.

6. Die Badegäste dürfen die Barfußgänge, Duschräume so wie die Schwimmhalle nicht mit Straßenschuhen betreten.

7. Die Badegäste sind angehalten, Störungen, Schäden, Verunreinigungen oder Verstöße gegen die Haus- und Badeordnung dem Badpersonal zu melden.

8. Der Schwimmmeister ist befugt, Badegäste, bei Verstößen gegen die Haus- und Badeordnung, des Bades zu verweisen. Es entfällt damit ein Anspruch auf Rückerstattung des Eintrittspreises. Widersetzungen oder grobe Verstöße können Strafenzeigen nach sich ziehen. Je nach Schwere des Verstoßes gegen die Haus- und Badeordnung können Badegäste zeitlich begrenzt oder andauernd von der Nutzung der Gesamtanlage ausgeschlossen werden.

9. Die Nutzung des Hallenbades oder Teilbereiche dessen für gewerbliche Zwecke, ist durch gesonderten Vertrag zu regeln.

10. Das Hallenbadpersonal ist befugt, einzelne Bereiche für Gruppen abzuteilen. Dies wird mit Aushang im Eingangsbereich des Hallenbades bekannt gemacht. Badegäs-te haben keinen Anspruch auf Entschädigung.

Fundsachen

1. Fundsachen sind dem Personal des Hallenbades zu über geben. Die Verfügung über die Fundsachen erfolgt nach den gesetzlichen Bestimmungen.

Haftung

1. Die Badegäste benutzen das Hallenbad einschließlich seiner Einrichtungen auf eigene Gefahr, unbeschadet der Verpflichtung des Betreibers, das Bad und die Einrichtungen in einem verkehrssicheren Zustand zu halten.

2. Für Personen-, Sach- oder Vermögensschäden haftet der Betreiber nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen. Für Zerstörung, Beschädigung oder das Abhandenkommen mitgebrachter Sachen oder Bargeld wird kein Ersatz geleistet, sofern nicht vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten des Personals des Hallenbades ursächlich ist.

Ausnahmen

Die Haus- und Badeordnung gilt für den allgemeinen Badebetrieb. Bei Sonderveranstaltungen können Ausnahmen zugelassen werden, ohne dass es einer besonderen Aufhebung der Haus- und Badeordnung bedarf.

Inkrafttreten

Diese Haus- und Badeordnung tritt am 01. August 2019 in Kraft.

Die bisherige Haus- und Badeordnung vom 01. Dezember 2018 tritt mit dem gleichen Zeitpunkt außer Kraft.

Dissen aTW, 02.07.2019

Stadt Dissen am Teutoburger Wald
Hartmut Nümann
(Siegel) Bürgermeister

Anlage 1

Badepreisliste

Erwachsene

Einzelkarte	3,60 €
Zehnerkarte	32,50 €
½ Jahreskarte	97,50 €
Jahreskarte	162,50 €

Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre, Schüler, Studenten, Inhaber der Nds. Ehrenamtskarte, Schwerbehinderte mit mindestens 50 %, Erwerbslose und Leistungsempfänger nach SGB II u. XII

Einzelkarte	2,30 €
Zehnerkarte	19,50 €
½ Jahreskarte	58,50 €
Jahreskarte	97,50 €

Allen noch nicht eingeschulten Kindern wird der unentgeltliche Eintritt in Begleitung einer geeigneten Aufsichtsperson zum Hallenbad gewährt.
Familien**

Einzelkarte	7,80 €
Zehnerkarte	65,00 €
½ Jahreskarte	130,00 €
Jahreskarte	227,50 €

Geschlossene Gruppen und Vereine

Je Übungsstunde für Dissener Vereine	45,00 €
Je Übungsstunde für Übrige	117,00 €
Je Veranstaltungsstunde für Dissener Vereine	45,00 €
Je Veranstaltungsstunde für Übrige	117,00 €

Schulen und Kindergärten

Je Klasse/Gruppe/Stunde für Dissener Schulen und Kindergärten	90,00 €
Je Klasse/Gruppe/Stunde für Übrige	117,00 €

* die Begleitung von Schwerbehinderten erhält freien Eintritt, wenn die behinderte Person nicht in der Lage ist das Bad ohne Hilfe zu nutzen

** mind. eine erziehungsberechtigte Person mit einem Kind unter 18 Jahren

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 13, 15. Juli 2019

155

Gebührenordnung
für die Kindertagesstätten der Stadt Dissen am Teutoburger Wald

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 2013 (Nds. GVBl. S. 307), und der §§ 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetztes (NKAG) vom 23. Januar 2007, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Juli 2012 (Nds. GVBl. S. 279), hat der Rat der Stadt Dissen am Teutoburger Wald in seiner Sitzung am 01.07.2019 folgende Gebührenordnung beschlossen:

§ 1
Allgemeines

(1) Die Stadt Dissen am Teutoburger Wald unterhält Tageseinrichtungen. Die Tageseinrichtungen dienen der Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern. Im Übrigen gilt das Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder in Niedersachsen (KiTaG) vom 07. Februar 2002 in der Fassung vom 18. Dezember 2018.

(2) Die Richtlinien und Aufnahmebedingungen für die Kindertagesstätten der Stadt Dissen am Teutoburger Wald sind Bestandteil dieser Satzung und als Anlage 1 beigefügt.

§ 2
Gebühren

(1) Die Höhe der monatlichen Gebühr nach Absatz 3 richtet sich nach dem Familieneinkommen[1] (brutto) und der Anzahl der Betreuungsstunden.

(2) Das Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder gilt vorrangig, insbesondere die Beitragsfreiheit ab dem ersten Tag des Monats, in dem das Kind das dritte Lebensjahr vollendet. Diese Beitragsfreiheit umfasst einschließlich Früh- und Spätdienste höchstens 8 Stunden täglich.

(3) Entsprechend den nachfolgend genannten Einkommensgruppen beträgt die Gebühr **ab dem 01.08.2015** pro Stunde im Kindergarten entweder 1,00 €, 1,50 € oder 2,00 € bei einer Betreuung über 8 Stunden täglich, in der Krippe 1,30 €, 1,80 € oder 2,30 €.

Staffelung der Gebühr	Staffelung der Gebühr	Familieneinkommen
- Kindergarten -	- Krippe -	
1,00 € pro angefangene Stunde (Einkommensgruppe 1)	1,30 € pro angefangene Stunde (Einkommensgruppe 1)	unter 37.500,00 €
1,50 € pro angefangene Stunde (Einkommensgruppe 2)	1,80 € pro angefangene Stunde (Einkommensgruppe 2)	ab 37.500,00 € bis 60.000,00 €
2,00 € pro angefangene Stunde (Einkommensgruppe 3)	2,30 € pro angefangene Stunde (Einkommensgruppe 3)	über 60.000,00 €

(4) Die monatliche Gebühr setzt sich zusammen aus den beantragten Betreuungsstunden je Woche multipliziert mit der Gebühr pro angefangener Stunde und einem Faktor von 4.

(5) Die Zuordnung zu einer Einkommensgruppe erfolgt auf grund einer Schätzung des in Abs. 1 definierten Familieneinkommens des dem Beginn der Gebührenpflicht (§ 5 Abs. 1) vorangegangenen Kalenderjahres, die die Gebührenpflichtigen selbst vornehmen. Dabei sind sämtliche Einkunftsbestandteile ohne Abzugsmöglichkeiten des oder der Gebührenpflichtigen zu berücksichtigen. Erstreckt sich das Betreuungsverhältnis über mehrere Kindergartenjahre, so ist jeweils erneut eine Schätzung des Familieneinkommens zu Beginn jeden Kindergartenjahres vorzunehmen. Maßgebend ist dabei das dem Beginn des jeweiligen Kindergartenjahres vorangegangene Kalenderjahr. Unterlassen die Gebührenpflichtigen eine Schätzung des Familieneinkommens, wird bis zur Vornahme der Schätzung unterstellt, dass das Familieneinkommen oberhalb von 60.000,00 € liegt.

(6) Die Angaben zum Einkommen werden stichprobenweise überprüft. Die Gebührenpflichtigen sind im Fall einer solchen Überprüfung dazu verpflichtet, der Stadt Dissen am Teutoburger Wald auf Aufforderung sämtliche Einkommensunterlagen vorzulegen. Sofern die Gebührenpflichtigen dieser Verpflichtung nicht nachkommen, wird bis zur Vorlage dieser Unterlagen unterstellt, dass das Familieneinkommen oberhalb von 60.000,00 € liegt.

(7) Im Falle einer fehlerhaften Einschätzung des Familieneinkommens seitens des Gebührenpflichtigen (vgl. § 2 Abs. 5) wird die Gebühr rückwirkend zum Beginn des Zeitraums der Aufnahme in den Kindergarten bzw. der Krippe nach Maßgabe des § 2 neu festgesetzt. Zu wenig geleistete Gebühren haben die Gebührenpflichtigen nachzuzahlen, zu viel geleistete Gebühren werden den Gebührenpflichtigen erstattet.

(8) Änderungen beim Familieneinkommen, die zu einer Zuordnung zu einer anderen Einkommensgruppe führen, haben die Gebührenpflichtigen der Stadt Dissen am Teutoburger Wald unverzüglich mitzuteilen.

(9) Auf Antrag kann in Fällen besonderer Bedürftigkeit die Gebühr für die Zukunft durch Beschluss des Verwaltungsausschusses ganz oder teilweise ermäßigt oder erlassen werden. Hiervon bleiben die vorrangig zu prüfenden Tatbestände zur Kostenübernahme nach dem Kinder- und Ju-

gendhilfegesetz und nach dem Achten Sozialgesetzbuch unberührt.

(10) Für die Teilnahme am Mittagessen wird eine monatliche Gebühr in Höhe von 50,00 € erhoben. Die Gebühr für das Mittagessen ist von einer Kostenübernahme, einer Ermäßigung oder einem Erlass ausgeschlossen. Der Betrag kann durch einen Antrag auf Leistungen für Bildung und Teilhabe ermäßigt werden.

§ 3
Geschwisterermäßigungen

(1) Besuchen zwei Geschwisterkinder gleichzeitig eine Dissener Einrichtung, ermäßigen sich beim ersten Kind die gesamten Gebühren um 30 %, wenn dieses eine Einrichtung der Stadt Dissen am Teutoburger Wald besucht.

(2) Besuchen drei oder mehr Geschwisterkinder gleichzeitig eine Dissener Einrichtung, werden nur die beiden jüngsten Kinder entsprechend Abs. 1 veranlagt. Für die älteren Kinder sind keine Gebühren zu entrichten, wenn diese Kinder eine Einrichtung der Stadt Dissen am Teutoburger Wald besuchen.

§ 4
Gebührenpflichtige

Gebührenpflichtig ist, wer die Betreuung eines Kindes in den städtischen Kindertagesstätten veranlasst hat. Das sind in der Regel die Erziehungsberechtigtenoder ihnen gleichgestellte Personen. Mehrere Erziehungsberechtigte haften gesamtschuldnerisch.

§ 5
Beginn und Beendigung der Gebührenpflicht, Fälligkeit

(1) Die Gebührenpflicht beginnt grundsätzlich am Ersten des Monats, in dem die Aufnahme erfolgt. Die Gebührenpflicht endet grundsätzlich mit Ablauf des Monats, in dem das Kind aus dem Betreuungsverhältnis ausscheidet.

(2) Bei Erkrankung des Kindes und während der Ferienzeit, insbesondere mit anschließendem Wechsel in einen anderen Teil der städtischen Einrichtung, ist die volle monatliche Gebühr weiter zu entrichten.

(3) Die Gebühr für die Teilnahme am Mittagessen kann auf Antrag für die Dauer der Abwesenheit von mindestens 5 Betreuungstagen in Folge anteilig erstattet werden. Dabei wird der Wert des Mittagessens je Betreuungstag mit einem Zwanzigstel der monatlichen Gebühr festgelegt. Der Antrag muss spätestens drei Monate nach Beendigung der Abwesenheit eingereicht werden.

(4) Die Gebührenpflicht endet mit Ablauf des zweiten Monats, der auf die Schließung der städtischen Einrichtungen folgt. Eine Schließung kann behördlich vorübergehend angeordnet oder aus anderen von der Stadt Dissen am Teutoburger Wald nicht zu vertretenden Gründen verfügt werden. In anderen Fällen endet die Gebührenpflicht mit Ablauf des Monats, in dem die Schließung der Kindertagesstätte erfolgt.

(5) Die Gebühren nach § 2 Abs. 3 und 9 werden durch Bescheid gem. § 13 Abs. 2 Niedersächsisches Kommunalabgabengesetz (NKAG) festgesetzt. Die Gebühr wird am 15. des laufenden Monats fällig.

(6) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

(7) Kinder, für die die Gebühren trotz erfolgloser Anwendung des Verwaltungszwangsverfahrens nicht gezahlt werden, können durch vorherige schriftliche Ankündigung ohne Frist von der Betreuung ausgeschlossen werden.

§ 6
Anmeldung, Abmeldung, Ummeldung

(1) Anmeldungen für die Betreuung in den städtischen Einrichtungen können vorgenommen werden, sobald das Kind geboren wurde. Anmeldungen für die Krippe können auch vorgenommen werden, wenn die Kinder noch nicht geboren wurden.

(2) Die Anmeldung gilt grundsätzlich für ein Kindergartenjahr bzw. bis zum Ende des Kindergartenjahres. Sie verlängert sich automatisch, längstens bis zur Einschulung.

(3) Abmeldungen aus der Betreuung oder Wechsel innerhalb der städtischen Einrichtungen können zum Letzten eines jeden Monats mit einer Frist von vier Wochen vorgenommen werden. Bei Wechsel in eine therapeutische Einrichtung ist die vorgenannte Frist nicht einzuhalten. Nach Abmeldung besteht kein Anspruch auf Freihalten dieses Platzes seitens des Erziehungsberechtigten.

(4) Ummeldungen innerhalb einer Kindertagesstätte sind zum Ersten eines jeden Monats in der Reihenfolge der vorliegenden Meldungen und frei vorhandenen Plätze möglich.

§ 7
Spielgruppen

(1) Die Anmeldung zur Teilnahme an einer Spielgruppe erfolgt für ein Kindergartenjahr. Abmeldungen können mit vier Wochen Frist zum Monatsende erfolgen.

(2) Bei unterschreiten der Mindestzahl von neun zu betreuen den Kindern behält sich der Träger ein außerordentliches Kündigungsrecht mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende vor.

(3) Für die Betreuung an einem Nachmittag pro Woche wird pro Kind ein monatlicher Kostenbeitrag in Höhe von 20,00 € erhoben. Für zweite Kinder, die gleichzeitig mit den Geschwistern eine Krabbelgruppe besuchen, ermäßi-gen sich die Gebühren um 30 % beim ersten Kind.

(4) Nach Zustandekommen des Betreuungsvertrages mit der Stadt Dissen aTW wird der Gesamtbetrag monatlich zum 15. des laufenden Monats durch die Stadtkasse per Lastschrift eingezogen.

§ 8
In-Kraft-Treten

(1) Diese Gebührenordnung tritt am 01.08.2019 in Kraft.

(2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Gebührenordnung für die Kindertagesstätten der Stadt Dissen am Teutoburger Wald vom 22.07.2014 außer Kraft.

Dissen am Teutoburger Wald, den 01. Juli 2019

Stadt Dissen am Teutoburger Wald
Hartmut Nümann
Bürgermeister

[1] Zum Familieneinkommen zählen insbesondere:

- Positive Einkünfte nach § 2 Abs. 1 EStG (Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft; Einkünfte aus Gewer-bebetrieb; Einkünfte aus selbständiger Arbeit; Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit; Einkünfte aus Kapi-talvermögen; Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung; sonstige Einkünfte im Sinne des § 22 EStG, z.B. Renten u. Pensionen)
- Einnahmen aus einem Minijob
- Arbeitslosengeld
- Kindergeld der Kinder, die in der Kindertagesstätte angemeldet sind
- Elterngeld
- Wohngeld
- Kinderzuschlag
- BAföG oder BAB
- Unterhaltsleistungen
- Leistungen nach SGB II („Hartz IV"), SGB XII (Sozialhilfe) und ähnliches
- Aufwandsentschädigungen

RICHTLINIEN UND AUFNAHMEBEDINGUNGEN für die Kindertagesstätten der Stadt Dissen am Teutoburger Wald

(Anlage 1 zur Gebührenordnung)

1. Die Stadt Dissen am Teutoburger Wald unterhält im Interesse des öffentlichen Wohles Kindertagesstätten.

   Ziel der Arbeit der Kindertagesstätten ist die Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern von der Geburt bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres. Außerdem soll im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten in den Kindertagesstätten mit den Familien der betreuten Kinder zusammengearbeitet werden, um die Erziehung und Förderung der Kinder in den Familien zu ergänzen und zu unterstützen.

   Im Kindergarten werden in altersgemischten Gruppen von Behinderung bedrohte Kinder und Regelkinder gemeinsam gefördert und betreut. In jeder integrativen Gruppe werden die Kinder gemeinsam von zwei Erzieherinnen und fachspezifisch von einer heilpädagogischen Fachkraft begleitet. Nach Feststellung des erhöhten Unterstützungsbedarfs ist die Grundlage für die Förderung ein aktueller Bescheid mit der Zustimmung auf „Hilfe zur Eingliederung" des Kindes vom Fachdienst Soziales des Landkreises Osnabrück.

2. In den Kindertagesstätten werden alle Kinder ohne Rück sicht auf Weltanschauung, Konfession, soziale Stellung und Nationalität betreut. Der Besuch der Kindergartengruppen wird jedem Kind von der Vollendung des dritten Lebensjahres bis zur Einschulung, der Besuch der Krippengruppen wird jedem Kind von 6 Monaten bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres nach Maßgabe der vorhandenen Plätze ermöglicht.

3. Die Leitung der jeweiligen Kindertagesstätte nimmt die schriftlichen An-, Um- und Abmeldungen entgegen.

4. Einen Rechtsanspruch auf einen Kindergartenplatz gemäß dem Niedersächsischen Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) haben Kinder ab der Vollendung des dritten Lebensjahres, den Anspruch auf einen Krippenplatz haben Kinder ab der Vollendung des ersten Lebensjahres. Der Anspruch ist gegenüber dem örtlichen Träger geltend zu machen, in dessen Gebiet sich das Kind gewöhnlich aufhält.

   Der Rechtsanspruch erstreckt sich auf die gesamten Kindertagesstätten in Dissen am Teutoburger Wald. Ein Anspruch auf einen Platz in einer bestimmten Dissener Einrichtung ergibt sich nicht. Sollten in einer Kindertagesstätte alle Plätze belegt sein, ist eine Anmeldung in einer anderen Kindertagesstätte anzubieten. Der Rechtsanspruch kann bei einem unvorhergesehenen Bedarf auch durch die Vermittlung einer Tagespflegestelle erfüllt werden.

   Die Zusage kann zum Beginn eines neuen Kindergartenjahres auf eine andere Gruppe oder Einrichtung geändert werden.

5. Gebührenpflichtige mit einem geringen Einkommen können einen Antrag auf Kostenübernahme der Gebühren bei der zuständigen Wohnortgemeinde stellen. In anderen Fällen besonderer Bedürftigkeit kann auf Antrag durch die Stadt Dissen am Teutoburger Wald die Gebühr ganz oder teilweise ermäßigt oder erlassen werden. Das gilt jedoch nicht für die Gebühr für das Mittagessen. Hier ist eine Reduzierung des Betrages durch einen Antrag auf Leistungen für Bildung und Teilhabe möglich.

   Der Zahlungsverkehr erfolgt bargeldlos. Die Stadtkasse Dissen am Teutoburger Wald unterhält bei allen ortsansässigen Geldinstituten.

   Die Erteilung einer Einzugsermächtigung wird empfohlen, weil dadurch Änderungen während des laufenden Jahres problemlos berücksichtigt und Erstattungen sofort vorgenommen werden können.

6. Die Öffnungszeiten sind analog des Gesamtkonzeptes auf der jeweiligen Homepage einzusehen
   Willy-Schulte-Kindergarten: www. willy-schulte-kiga.de
   KiTa Kunterbunt: www. kita-dissen.de

   Analog des Kindertagesstättengesetzes sind die Kernbetreuungszeiten Grundlage für die Anmeldung. Eine zusätzliche Betreuung im Rahmen der angegebenen Sonderöffnungszeiten ist möglich. Die Höhe der Gebühr richtet sich nach der Gebührenordnung für die Kindertagesstätten.

7. Im Interesse eines geregelten Tagesablaufes ist dafür zu sorgen, dass die Kinder morgens bis 15 Minuten nach der Kernbetreuungszeit gebracht und erst ab 15 Minuten vor Ende der Kernbetreuungszeit abgeholt werden. Ausnahmen von dieser Regelung sind mit den Leitungen der Kindertagesstätten abzusprechen.

8. Das Mittagessen kann von den Kindern in den jeweiligen Kindertagesstätten während der angemeldeten Betreuungszeiten eingenommen werden. Eine Anmeldung über 13:00 Uhr hinaus setzt die Teilnahme am Mittagessen voraus.

9. Das Frühstück bzw. die Pausenmahlzeit ist in einer mit

vollem Familiennamen gekennzeichneten Tasche mitzubringen. Um etwaigen Verwechselungen vorzubeugen, empfiehlt sich das Anbringen von Familiennamen in allen Sachen, die in den Kindertagesstätten abgelegt werden (Jacken, Hausschuhe, Sportzeug, Regenbekleidung usw.).

10. Aufnahmevoraussetzung ist, dass beim Kinderarzt/Hausarzt eine Impfberatung erfolgte und die Bescheinigung hierüber in der aufzunehmenden Kindertagesstätte vorgelegt wurde.
Bei Krankheiten oder Krankheitsverdacht, insbesondere bei übertragbaren Krankheiten wie Masern, Scharlach, Läuse usw., ist bis zu einer Entscheidung durch den Haus- oder Kinderarzt das Kind von den Kindertagesstätten fern zu halten. Die Leitungen der Kindertagesstätten sind berechtigt, im Krankheitsfalle, bis zur Klärung durch den Arzt, das Kind vorübergehend vom Besuch auszuschließen. Auf Verlangen der Leitungen der Kindertagesstätten muss durch ärztliche Bescheinigung nachgewiesen werden, dass gegen die Wiederaufnahme des Kindes in den Kindertagesstätten keine Bedenken bestehen.

11. Während des Besuches der Kindertagesstätten - hierzu gehören auch Ausflüge, Spaziergänge, Besichtigungen u. a. - obliegt die Aufsichtspflicht den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Kindertagesstätte. Diese beginnt mit der Übergabe des Kindes an einen Mitarbeiter oder eine Mitarbeiterin der Kindertagesstätte und endet, sobald das Kind von den Sorgeberechtigten abgeholt wird. Wird das Kind nicht von den Sorgeberechtigten abgeholt, muss die Kindertagesstätte rechtzeitig darüber informiert werden. Abholende Personen müssen mindestens 14 Jahre alt sein. Die Mitarbeiter haben jedoch das Recht, im Einzelfall anders zu entscheiden. Weitere individuelle Einzelheiten zum Betreuungsangebot und der pädagogischen Arbeit werden in den jeweiligen Kindertagesstätten mitgeteilt.

    Während der angemeldeten Betreuungszeit besteht ein kostenloser Versicherungsschutz, der Personen- und Sachschäden abdeckt. Für den direkten Hinweg zur Kindertagesstätte sowie für den direkten Rückweg nach Hause besteht ebenfalls der vorgenannte Versicherungsschutz. Die Kindertagesstätte haftet nicht für den Verlust von Sachen der Kinder.

    So genannte „Besuchskinder“ oder „Geschwisterkinder“, die lediglich für einen oder für wenige Tage die Kindertagesstätte aufsuchen, sind nicht gesetzlich unfallversichert.

12. Erst nach Anerkennung dieser Richtlinien und Aufnahmebedingungen durch den Gebührenschuldner kann das Kind in einer der Kindertagesstätten aufgenommen werden.

13. Diese Richtlinien und Aufnahmebedingungen der Stadt Dissen am Teutoburger Wald für die Kindertagesstätten gelten ab 01.08.2019.

Dissen am Teutoburger Wald, den 01. Juli 2019

Stadt Dissen am Teutoburger Wald
Hartmut Nümann
Bürgermeister

156

Satzung
über die Erhebung von Gebühren für die Straßenreinigung in der Stadt Dissen am Teutoburger Wald (Straßenreinigungsgebührensatzung – StrRGS) vom 2. Juli 2019

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. 2010 S. 576),), zuletzt geändert durch Arti-kel 2 des Gesetzes vom 27.03.2019 (Nds. GVBl. S. 70), des § 5 des Niedersächsi-schen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121) und des § 52 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) in der Fassung vom 24.09.1980 (Nds. GVBl. 1980, S. 359), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.06.2018 (Nds. GVBl. S. 112), hat der Rat der Stadt Dissen am Teutoburger Wald in seiner Sitzung am 1. Juli 2019 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Allgemeines

(1) Die Stadt Dissen am Teutoburger Wald erfüllt die Aufgaben der öffentlichen Straßenreinigung durch die öffentliche Einrichtung „Straßenreinigung“ nach Maßgabe der Satzung über die Reinigung der öffentlichen Straßen in der Stadt Dissen am Teutoburger Wald (Straßenreinigungssatzung – StrRS).

(2) Für die öffentliche Straßenreinigung werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.

§ 2
Begriffsbestimmungen

(1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist derjenige Teil der Erdoberfläche, der im Grundbuch unter einer Nummer im Bestandsverzeichnis eingetragen ist (bürgerlich-rechtlicher Grundstücksbegriff). Gegenstand der Veranlagung ist grundsätzlich das Buchgrundstück. Ein im gemeinschaftlichen Eigentum von Wohnungseigentümern nach dem Wohnungseigentumsgesetz stehendes Grundstück gilt als Grundstück im Sinne des Satzes 1.

(2) Anlieger im Sinne dieser Satzung sind die Eigentümer bebauter und unbebauter Grundstücke, die an den zu reinigen Straßen anliegen. Als anliegende Grundstücke in Sinne dieser Satzung gelten auch solche Grundstücke, die durch einen Graben, einen Grünstreifen, eine Mauer, eine Böschung oder in ähnlicher Weise von Gehwegen getrennt sind. Dies gilt jedoch nicht, wenn ein Geländestreifen zwischen Straßen und Grundstück weder den öffentlichen Verkehr gewidmet noch Bestandteil der Straße ist.

§ 3
Benutzungsgebühren

Für die Benutzung der öffentlichen Straßenreinigung werden Gebühren (Straßenreinigungsgebühren) erhoben.

§ 4
Gebührenpflichtige

(1) Gebührenpflichtige sind die Benutzer der öffentlichen Einrichtung „Straßenreinigung“.

(2) Als Benutzer gelten gemäß § 9 Abs. 2 StrRS die Eigentümer der anliegenden Grundstücke, die der öffentlichen Straßenreinigung unterliegen.

(3) Den Eigentümern der anliegenden Grundstücke werden die Nießbraucher (§ 1030 BGB), die Erbbauberechtigten (§ 1012 BGB; § 1 Erbbaurechtsverordnung), die Wohnberechtigten (§ 1093 BGB) und Dauerwohn- bzw. Dauernutzungsberechtigten (§ 31 Wohnungseigentumsgesetz) gleichgestellt.

(4) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

(5) Beim Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendermonats auf den neuen Verpflichteten über.

§ 5
Gebührenmaßstab

(1) Die Straßenreinigungsgebühren sollen die Kosten der Straßenreinigung decken. Die Stadt Dissen am Teutoburger Wald trägt den nicht umlagefähigen Teil der Straßenreinigungskosten (Anteil der Allgemeinheit). Dieser Anteil beträgt gemäß 25 v.H. (§ 52 Abs. 3 S. 4 NStrG). Der auf die Kosten entfallene Teil umfasst:

1. Die Kosten für die Reinigung der für die Öffentlichkeit zugänglichen Park- und Grünanlagen sowie für Straßenkreuzungen und Einmündungen, Verkehrsinseln und ähnliche dem Verkehr dienenden Anlagen.

2. Die Kosten für die Reinigung der überwiegend dem Durchgangsverkehr dienenden Straßen, soweit die Kosten durch den Durchgangsverkehr verursacht werden.

3. Die Kostenanteile für Billigkeitserlasse nach § 227 Ab satz 1 der Abgabenordnung.

(2) Maßstab für die Straßenreinigungsgebühr ist die Straßen frontlänge des Grundstücks an der zu reinigenden Straße auf volle Meter abgerundet.

(3) Eine Unterbrechung der Straßenreinigung in Folge Schneefalls, Frostes oder Regenwetters, Straßensperrung, Errichtung von Bauzäunen oder Beschädigung der Fahrbahn begründet keinen Anspruch auf zeitweise Befreiung von der Gebührenzahlung, auch wenn sie längere Zeit andauert.

(4) Bemessungszeitraum für die Gebühren ist das Kalenderjahr.

§ 6
Gebührenhöhe

Die Reinigungsgebühr beträgt jährlich je Meter Straßenfront 1,00 Euro.

§ 7
Entstehung der Gebührenpflicht

(1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Anschluss der Straße an die Straßenreinigung. Erfolgt der Anschluss an die Straßenreinigung nach dem ersten Tag des Monats, so entsteht die Gebührenpflicht mit dem ersten Tag des Monats, der auf den Beginn der Straßenreinigung folgt. Diese erlischt mit dem Beginn des Monats, in welchem die Straßenreinigung eingestellt wird.

(2) Über den Anschluss weiterer Straßen beschließt der Rat der Stadt Dissen.

§ 8
Gebührenpflicht bei Eigentumswechsel

(1) Im Falle des Eigentumswechsels sind für die Gebühr der bisherige und der neue Grundstückseigentümer gesamtschuldnerisch gebührenpflichtig. Bemessungszeitraum ist dann das Kalendervierteljahr in dem der Eigentumswechsel eingetreten ist.

(2) Den Eigentumswechsel an Grundstücken haben sowohl der bisherige als auch der neue Grundstückseigentümer der Stadt Dissen am Teutoburger Wald unverzüglich mitzuteilen.

§ 9
Veranlagung und Zahlung der Gebühr

(1) Die Gebühren werden von der Stadt Dissen am Teutoburger Wald veranlagt und durch Bescheid festgesetzt.

(2) Die Gebühren werden mit anderen Grundbesitzabgaben erhoben. Diese werden am 15.02, 15.05, 15.08 und 15.11 zu je ¼ ihres Jahresbetrages fällig. Wenn der Gesamtbetrag des Heranziehungsbescheides 10,00 Euro nicht übersteigt, wird dieser Betrag in einer Summe am 15.08 jeden Jahres fällig. Entsteht oder ändert sich die Gebührenpflicht im Laufe eines Kalendervierteljahres, so wird die zu entrichtende Gebühr mit der nächsten Vierteljahresrate fällig. Bei Heranziehung zu einem zurückliegenden Zeitraum werden die Gebühren innerhalb einer Frist von einem Monat und drei Tage nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

(3) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren nach dem Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetz beigetrieben.

(4) Stellt die Erhebung einer Gebühr im Einzelfall eine unbillige Härte dar, so kann die Gebühr auf Antrag bei der Stadt Dissen am Teutoburger Wald ganz oder teilweise erlassen werden.

§ 10
Auskunftspflicht

Die Gebührenpflichtigen sind verpflichtet, auf Verlangen der Stadt Dissen am Teutoburger Wald die zur Festsetzung der Gebühren erforderlichen mündlichen und schriftlichen Auskünfte zu erteilen.

§ 11
Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 8 Abs. 2 und § 10 seinen Auskunftsverpflichtungen nicht nachkommt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

§ 12
Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Straßenreinigungsgebührensatzung vom 24.11.1975 in der Fassung der Änderungssatzung vom 15.12.2014 außer Kraft.

Dissen am Teutoburger Wald, den 2. Juli 2019

Hartmut Nümann
(Siegel) Bürgermeister

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 13, 15. Juli 2019

157

Satzung
über die Reinigung der öffentlichen Straßen in der Stadt Dissen am Teutoburger Wald (Straßenreinigungssatzung – StrRS) vom 02.07.2019

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. 2010 S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 27.03.2019 (Nds. GVBl. S. 70) und des § 52 Abs. 4 des Nieder-sächsischen Straßengesetzes (NStrG) in der Fassung vom 24.09.1980 (Nds. GVBl. 1980, S. 359), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.06.2018 (Nds. GVBl. S. 112), hat der Rat der Stadt Dissen am Teutoburger Wald in seiner Sitzung am 01.07.2019 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Geltungsbereich

Mit dieser Satzung wird die Straßenreinigung als öffentliche Einrichtung sowie die Übertragung der Reinigungspflicht auf die Grundstückseigentümer und Dritte im Straßenreinigungsgebiet in der Stadt Dissen am Teutoburger Wald geregelt.

§ 2
Straßenreinigungsgebiet

Zu den der Straßenreinigung unterliegenden Straßen gehören alle öffentlichen Straßen, Wege und Plätze einschließlich der Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen ohne Rücksicht auf ihre Befestigung innerhalb geschlossener Ortslage.

§ 3
Begriffsbestimmungen

(1) Öffentlich Straßen sind diejenigen Straßen, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind (§ 2 Abs. 1 S. 1 NStrG). Öffentliche Straßen sind auch die öffentlichen Wege und Plätze (§ 2 Abs. 1 S. 2 NStrG). Was zur öffentlichen Straße im Sinne der Satzung gehört, bestimmt sich nach § 2 Abs. 2 – 4 NStrG. Zu den öffentlichen Straßen gehören ferner die Gehwege und Radwege, die einen eigenen Straßenkörper besitzen, jedoch im Zusammenhang mit der betreffenden Straße stehen und im Wesentlichen mit ihr gleichlaufen (§ 3 Abs. 2 NStrG).

(2) Fahrbahnen sind die dem Fahrverkehr dienenden Teile der Straßen einschließlich der sich darauf befindlichen Abstellflächen für den ruhenden Verkehr (sog. Parkstreifen), der Gossen, der Grün-, Trenn-, Seiten- und Sicherheitsstreifen. Dazu gehören auch die Fußgängerüberwege nach § 52 Abs. 1 c) NStrG.

(3) Gehwege sind alle Straßenteile, deren Benutzung durch Fußgänger vorgesehen oder geboten ist. Gehwege im Sinne dieser Satzung sind

1. alle Straßenteile, die erkennbar von der Fahrbahn durch bauliche Maßnahmen (z. B. Bordsteine, andere Oberflächenbefestigung) oder optisch (z. B. farbige Markierungen) abgesetzt sind,

2. selbständige Fuß- und Wohnwege, auch solche, auf denen Kraftfahrzeugverkehr zu Anliegergrundstücken zugelassen ist,

3. bei Straßen, an denen beidseitig keine erkennbare Absetzung des Gehweges von der Fahrbahn durch optische oder bauliche Maßnahmen vorhanden ist, ein an jeder Fahrbahnseite mindestens 1,00 m breiter Randstreifen auf der dem Anliegergrundstück zugewandten Seite der Fahrbahn; dies gilt auch in verkehrsberuhigten Bereichen nach § 42 Abs. 2 StVO - Zeichen 325;

4. markierte Stellflächen für den ruhenden Verkehr auf Gehwegen im Sinne des Absatzes 3,

5. Gehwegüberfahrten,

6. Gemeinsame Fuß- und Radwege nach § 41 StVO - Zeichen 240 (sog. kombinierte Geh- und Radwege).

Als Gehwege im Sinne dieser Satzung gelten nicht verkehrsberuhigte Bereiche nach § 42 Abs. 2 StVO - Zeichen 325 - und Fußgängerbereiche nach § 41 StVO - Zeichen 242.

(4) Radwege sind die dem Fahrradverkehr vorbehaltenen Teile der Straße, nicht jedoch kombinierte Geh- und Radwege nach Absatz 3 Nr. 6.

(5) Geschlossene Ortslage sind die Teile des Stadtgebietes, die in geschlossener oder offener Bauweise zusammenhängend bebaut sind. Einzelne unbebaute Grundstücke, zur Bebauung ungeeignetes oder ihr entzogenes Gelände oder einseitige Bebauung unterbrechen den Zusammenhang nicht (§ 4 Abs. 1 S. 2 und 3 NStrG). Die geschlossene Ortslage wird auch nicht unterbrochen durch Anlagen von allgemein städtischer Bedeutung (z.B. Grünanlagen, Stadtwälder, Spiel- und Sportplätze, Kleingärten, Friedhöfe, Grabeland und Verkehrsanlagen).

(6) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist derjenige Teil der Erdoberfläche, der im Grundbuch unter einer Nummer im Bestandsverzeichnis eingetragen ist (bürgerlich-rechtlicher Grundstücksbegriff). Gegenstand der Veranlagung ist grundsätzlich das Buchgrundstück. Ein im gemeinschaftlichen Eigentum von Wohnungseigentümern nach dem Wohnungseigentumsgesetz stehendes Grundstück gilt als Grundstück im Sinne des Satzes 1.

(7) Anlieger im Sinne dieser Satzung sind die Eigentümer bebauter und unbebauter Grundstücke, die an den zu reinigen Straßen anliegen. Als anliegende Grundstücke in Sinne dieser Satzung gelten auch solche Grundstücke, die durch einen Graben, einen Grünstreifen, eine Mauer, eine Böschung oder in ähnlicher Weise von Gehwegen getrennt sind. Dies gilt jedoch nicht, wenn ein Geländestreifen zwischen Straßen und Grundstück weder den öffentlichen Verkehr gewidmet noch Bestandteil der Straße ist.

(8) Den Eigentümern der anliegenden Grundstücke im Sinne dieser Satzung werden die Nießbraucher (§ 1030 BGB), die Erbbauberechtigten (§ 1012 BGB; § 1 Erbbaurechtsverordnung), die Wohnberechtigten (§ 1093 BGB) und Dauerwohn- bzw. Dauernutzungsberechtigten (§ 31 Wohnungseigentumsgesetz) gleichgestellt. Mehrere Reinigungspflichtige sind gesamtschuldnerisch verantwortlich.

§ 4
Art, Maß und räumliche Ausdehnung der Straßenreinigung

Art, Maß und räumliche Ausdehnung der ordnungsgemäßen Straßenreinigung werden für alle Straßenreinigungspflichtigen durch Verordnung über Art, Maß und räumliche Ausdehnung der ordnungsmäßigen Straßenreinigung in der Stadt Dissen am Teutoburger Wald geregelt.

§ 5
Straßenreinigung durch die Stadt

1) Gemäß § 52 Abs. 2 NStrG ist grundsätzlich die Stadt Dissen am Teutoburger Wald im Straßenreinigungsgebiet reinigungspflichtig. Einschränkungen oder Abweichungen regeln Absatz 2 sowie § 6 und § 7.

2) Die Stadt Dissen am Teutoburger Wald führt die Reinigung der Fahrbahnen sowie die Beseitigung von Schnee und Glätte auf den Fahrbahnen an den folgenden Straßen durch:

   1. Am Krümpel
   2. Am Rathaus
   3. Auf der Worth (einschl. Kreisverkehr „Auf der Worth / Westendarpstraße)
   4. Bahnhofstraße (einschl. Kreisverkehr „Bahnhofstraße / Am Bahnhof“)
   5. Dieckmannstraße
   6. Große Straße (einschl. Kreisverkehre „Große Straße / Dieckmannstraße / Auf der Worth“ und „Große Straße / Dieckmannstraße / Westendarpstraße“)
   7. Haller Straße (Straßenabschnitt ab Große Straße bis Am Aschener Bach)
   8. Meller Straße
   9. Mühlenstraße (Straßenabschnitt ab Dieckmannstraße bis Scheerenhof)
   10. Osnabrücker Straße (Straßenabschnitt ab Große Stra ße bis Kreuzung Rechenbergstraße/Meller Straße)
   11. Scheerenhof
   12. Versmolder Straße (Straßenabschnitt Auf der Worth bis Bahnübergang)
   13. Westendarpstraße (Straßenabschnitt ab Kreisverkehr Große Straße/Westendarpstraße bis Kreisverkehr Auf der Worth)

§ 6
Übertragung der Reinigungspflicht auf die Anlieger

(1) Für die in § 5 Abs. 2 genannten Straßen überträgt die Stadt Dissen am Teutoburger gemäß § 52 Abs. 4 NStrG den Eigentümern der anliegenden Grundstücke die Pflicht zur

1. Reinigung der Geh- und Radwege,

2. Beseitigung von Schnee und Glätte auf den Gehwegen,

3. Beseitigung von Schnee und Eis aus den Gossen.

(2) Für übrigen Straßen im Straßenreinigungsgebiet überträgt die Stadt Dissen am Teutoburger Wald gemäß § 52 Abs. 4 NStrG den Eigentümern der anliegenden Grundstücke die Pflicht zur

   1. Reinigung der Fahrbahnen, der Geh- und Radwege sowie der Parkspuren,

   2. Beseitigung von Schnee und Glätte auf den Gehwegen,

   3. Beseitigung von Schnee und Eis aus den Gossen.

(3) Sofern die Stadt selbst Eigentümerin eines anliegenden Grundstücks ist, unterliegt sie der Reinigungspflicht der Anlieger nach den Absätzen 1 und 2.

§ 7
Übernahme der Reinigungspflicht durch Dritte

(1) Mit Zustimmung der Stadt Dissen am Teutoburger Wald kann für die nach § 6 Reinigungspflichtigen ein Dritter die Ausführung der Reinigung durch schriftliche Erklärung gegenüber der Stadt Dissen am Teutoburger Wald übernehmen. In diesem Falle ist nur der Dritte zur Reinigung öffentlich-rechtlich verpflichtet. Die Zustimmung der Stadt ist jederzeit widerruflich.

(2) Die Eigentümer von Eigentumswohnungen eines jeden Hauses haben innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach Bezugsfertigkeit des Hauses oder nach Aufforderung durch die Stadt einen Verantwortlichen für die Durchführung der Straßenreinigung zu benennen.

§ 8
Aufgabe der öffentlichen Straßenreinigung

(1) Die Stadt Dissen am Teutoburger Wald erfüllt die Aufgaben nach § 5 Abs. 2 im Rahmen der öffentlichen Straßenreinigung. Hierfür betreibt sie die öffentliche Einrichtung „Straßenreinigung“.

(2) Zur Erfüllung der Aufgaben der öffentlichen Straßenreinigung kann die Stadt ein Unternehmen mit der Durchführung der Straßenreinigung beauftragen.

§ 9
Benutzer der öffentlichen Straßenreinigung

(1) Für alle anliegenden Grundstücke der Straßen, die der öffentlichen Straßenreinigung unterliegen, wird der Zwang zur Benutzung der öffentlichen Einrichtung „Straßenreinigung“ angeordnet.

(2) Die Eigentümer der anliegenden Grundstücke nach Absatz 1 gelten als Benutzer der öffentlichen Einrichtung „Straßenreinigung“.

§ 10
Eigentum am Kehricht

Der Straßenkehricht wird Eigentum der Stadt Dissen am Teutoburger Wald, sobald er von der Kehrmaschine aufgenommen, im Kehrichtbehälter eingefüllt oder auf ein Fahrzeug geladen ist. Wertgegenstände im Kehricht werden wie Fundsachen behandelt.

§ 11
Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Straßenreinigungssatzung der Stadt Dissen vom 24.11.1975 in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 25.11.2002 außer Kraft.

Dissen am Teutoburger Wald, den 2. Juli 2019

Stadt Dissen am Teutoburger Wald
Hartmut Nümann
(Siegel) Bürgermeister

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 13, 15. Juli 2019

158

Verordnung
über Art, Maß und räumliche Ausdehnung der ordnungsmäßigen Straßenreinigung in der Stadt Dissen am Teutoburger Wald (Straßenreinigungsverordnung – StrRVO) vom 02.07.2019

Aufgrund des § 52 Abs. 1 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) in der Fassung vom 24.09.1980 (Nds. GVBl. S. 359) zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.06.2018 (Nds. GVBl. S. 112), in Verbindung mit §§ 1 und 55 des Niedersächsi-schen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG) in der Fassung vom 19.01.2005 (Nds. GVBl. 2005, S. 9), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16.05.2018 (Nds. GVBl. S. 66), hat der Rat der Stadt Dissen am Teutoburger Wald in seiner Sitzung am 01.07.2019 folgende Verordnung beschlossen:

§ 1
Geltungsbereich

Mit dieser Verordnung werden Art, Maß und räumliche Ausdehnung der ordnungsgemäßen Straßenreinigung im Straßenreinigungsgebiet in der Stadt Dissen am Teutoburger Wald geregelt.

§ 2
Straßenreinigungsgebiet

Zu den der Straßenreinigung unterliegenden Straßen gehören alle öffentlichen Straßen, Wege und Plätze einschließlich der Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen ohne Rücksicht auf ihre Befestigung innerhalb geschlosse-ner Ortslage.

§ 3
Begriffsbestimmungen

(1) Öffentlich Straßen sind diejenigen Straßen, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind (§ 2 Abs. 1 S. 1 NStrG). Öffentliche Straßen sind auch die öffentlichen Wege und Plätze (§ 2 Abs. 1 S. 2 NStrG). Was zur öffentlichen Straße im Sinne der Verordnung gehört, bestimmt sich nach § 2 Abs. 2 – 4 NStrG. Zu den öffentlichen Straßen gehören ferner die Gehwege und Radwege, die einen eigenen Straßenkörper besitzen, jedoch im Zusammenhang mit der betreffenden Straße stehen und im Wesentlichen mit ihr gleichlaufen (§ 3 Abs. 2 NStrG).

(2) Fahrbahnen sind die dem Fahrverkehr dienenden Teile der Straßen einschließlich der sich darauf befindlichen Abstellflächen für den ruhenden Verkehr (sog. Parkstreifen), der Gossen, der Grün-, Trenn-, Seiten- und Sicherheitsstreifen. Dazu gehören auch die Fußgängerüberwege nach § 52 Abs. 1 c) NStrG.

(3) Gehwege sind alle Straßenteile, deren Benutzung durch Fußgänger vorgesehen oder geboten ist. Gehwege im Sinne dieser Verordnung sind

1. alle Straßenteile, die erkennbar von der Fahrbahn durch bauliche Maßnahmen (z. B. Bordsteine, andere Oberflächenbefestigung) oder optisch (z. B. farbige Markierungen) abgesetzt sind,

2. selbständige Fuß- und Wohnwege, auch solche, auf denen Kraftfahrzeugverkehr zu Anliegergrundstücken zugelassen ist,

3. bei Straßen, an denen beidseitig keine erkennbare Absetzung des Gehweges von der Fahrbahn durch optische oder bauliche Maßnahmen vorhanden ist, ein an jeder Fahrbahnseite mindestens 1,00 m breiter Randstreifen auf der dem Anliegergrundstück zugewandten Seite der Fahrbahn; dies gilt auch in verkehrsberuhigten Bereichen nach § 42 Abs. 2 StVO - Zeichen 325;

4. markierte Stellflächen für den ruhenden Verkehr auf Gehwegen im Sinne des Absatzes 3,

5. Gehwegüberfahrten,

6. Gemeinsame Fuß- und Radwege nach § 41 StVO - Zeichen 240 (sog. kombinierte Geh- und Radwege).

   Als Gehwege im Sinne dieser Verordnung gelten nicht verkehrsberuhigte Bereiche nach § 42 Abs. 2 StVO - Zeichen 325 - und Fußgängerbereiche nach § 41 StVO - Zeichen 242.

(4) Radwege sind die dem Fahrradverkehr vorbehaltenen Teile der Straße, nicht jedoch kombinierte Geh- und Radwege nach Absatz 3 Nr. 6.

(5) Geschlossene Ortslage sind die Teile des Stadtgebietes, die in geschlossener oder offener Bauweise zusammenhängend bebaut sind. Einzelne unbebaute Grundstücke, zur Bebauung ungeeignetes oder ihr entzogenes Gelände

oder einseitige Bebauung unterbrechen den Zusammenhang nicht (§ 4 Abs. 1 S. 2 und 3 NStrG). Die geschlossene Ortslage wird auch nicht unterbrochen durch Anlagen von allgemein städtischer Bedeutung (z.B. Grünanlagen, Stadtwälder, Spiel- und Sportplätze, Kleingärten, Friedhöfe, Grabeland und Verkehrsanlagen).

(6) Grundstück im Sinne dieser Verordnung ist derjenige Teil der Erdoberfläche, der im Grundbuch unter einer Nummer im Bestandsverzeichnis eingetragen ist (bürgerlich-rechtlicher Grundstücksbegriff). Gegenstand der Veranlagung ist grundsätzlich das Buchgrundstück. Ein im gemeinschaftlichen Eigentum von Wohnungseigentümern nach dem Wohnungseigentumsgesetz stehendes Grundstück gilt als Grundstück im Sinne des Satzes 1.

(7) Anlieger im Sinne dieser Verordnung sind die Eigentümer bebauter und unbebauter Grundstücke, die an den zu reinigen Straßen anliegen. Als anliegende Grundstücke in Sinne dieser Verordnung gelten auch solche Grundstücke, die durch einen Graben, einen Grünstreifen, eine Mauer, eine Böschung oder in ähnlicher Weise von Gehwegen getrennt sind. Dies gilt jedoch nicht, wenn ein Geländestreifen zwischen Straßen und Grundstück weder den öffentlichen Verkehr gewidmet noch Bestandteil der Straße ist.

(8) Den Eigentümern der anliegenden Grundstücke im Sinne dieser Verordnung werden die Nießbraucher (§ 1030 BGB), die Erbbauberechtigten (§ 1012 BGB; § 1 Erbbaurechtsverordnung), die Wohnberechtigten (§ 1093 BGB) und Dauerwohn- bzw. Dauernutzungsberechtigten (§ 31 Wohnungseigentumsgesetz) gleichgestellt. Mehrere Reinigungspflichtige sind gesamtschuldnerisch verantwortlich.

§ 4
Reinigungspflichtige

Die Festlegung der Reinigungspflichtigen im Straßenreinigungsgebiet wird durch Satzung über Reinigung der öffentlichen Straßen in der Stadt Dissen am Teutoburger Wald geregelt.

§ 5
Art und Umfang der Straßenreinigung

(1) Art und Umfang der Straßenreinigung richten sich nach den örtlichen Erfordernissen der öffentliche Sicherheit und Ordnung.

(2) Die Straßenreinigung umfasst die Beseitigung von Schmutz, Unrat, Laub und Unkraut. Gefahrenquellen sind unverzüglich zu beseitigen.

(3) Tritt eine besondere Verunreinigung durch An- und Abfuhr von Kohlen, Holz, Stroh, Müll, Abfall und dergleichen, durch Bauarbeiten, Unfälle oder Tiere ein, so hat der Verpflichtete die Reinigung unverzüglich vorzunehmen. Trifft die Reinigungspflicht bei besonderen Verunreinigungen nach anderen Vorschriften des öffentlichen Rechts zugleich einen Dritten, so geht dessen Pflicht zur Reinigung vor.

(4) Der Staubentwicklung bei den Reinigungsarbeiten ist durch ausreichende Befeuchtung mit sauberem Wasser oder auf sonstige Weise vorzubeugen. Bei Frost ist die Befeuchtung mit Wasser verboten.

(5) Die Abfuhr des Straßenschmutzes obliegt dem Reinigungspflichtigen. Es ist verboten, Schmutz, Unrat, Schnee und Eis dem Nachbargrundstück zuzukehren oder in Gossen, Gräben und Einlaufschächte der Straßenkanalisation zu fegen.

(6) Der Einsatz von Reinigungs- und Unkrautbeseitigungsmitteln, die Menschen, Tiere oder die Umwelt belasten oder gefährden, ist verboten.

§ 6
Maß der Straßenreinigung

(1) Soweit der Stadt Dissen am Teutoburger Wald die Straßenreinigung obliegt, führt sie diese einmal wöchentlich durch.

(2) Soweit die Straßenreinigung durch Satzung nach § 4 den Eigentümern der anliegenden Grundstücke oder den ihnen gleichgestellten Personen übertragen worden ist, ist sie einmal wöchentlich durchzuführen. Die Straßenreinigung darf nicht an Sonn- und Feiertagen durchgeführt werden.

§ 7
Räumliche Ausdehnung der Straßenreinigung

Die Reinigungspflicht erstreckt sich grundsätzlich von der Grundstücksgrenze bis zur Fahrbahnmitte. Grenzen öffentliche Straßen einseitig an Bahnanlagen, so erstreckt sich die Reinigungspflicht über die gesamte Breite der Straße.

§ 8
Beseitigung von Schnee und Glätte

(1) Bei Schneefall sind die Gehwege mindestens in einer Breite von 1,50 m von Schnee zu räumen. Ist ein ausgebauter Gehweg nicht vorhanden, so ist ein 1,50 m breiter Streifen neben der Fahrbahn oder, wo ein Seitenraum nicht vorhanden ist, am äußersten Rand der Fahrbahn freizuhalten. Fußgängerüberwege und Gehwege mit einer geringen Breite als 1,50 m sind ganz und die übrigen mindestens in einer Breite von 1,50 m freizuhalten.

(2) Die Gehwege sind an Werktagen von 07.00 Uhr bis 22.00 Uhr und an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen von 09.00 Uhr bis 22.00 Uhr nach jedem Schneefall unverzüglich und während länger anhaltenden Schneefalls in angemessenen Zeitabständen von Schnee zu räumen. Ist über Nacht Schnee gefallen, muss die Reinigung werktags bis 7.00 Uhr und an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen bis 9:00 Uhr durchgeführt sein.

(3) Kanalisationsschächte und Hydranten sind von Eis und Schnee freizuhalten.

(4) Der geräumte Schnee darf nur am Rande des Gehwegs gelagert werden. Eine Aufschichtung am äußersten Rand der Fahrbahn bzw. des Seitenstreifens ist nur dann erlaubt, wenn ein Gehweg nicht oder nicht in ausreichender Breite vorhanden ist. Der geräumte Schnee darf nicht so gelagert werden, dass dadurch der Verkehr auf der Fahrbahn und dem Gehweg gefährdet oder mehr als unvermeidbar behindert wird.

(5) Je nach Breite des Grundstücks ist der Schneewall an einer oder mehreren Stellen für den Abfluss des Schmelzwassers zu durchbrechen. Die Gossen sind schnee- und eisfrei zu halten.

(6) Bei Glätte ist dafür zu sorgen, dass die Gehwege mindestens in einer Breite von 1,00 m mit Sand oder anderen abstumpfenden Stoffen so bestreut sind, dass ein sicherer Weg für Fußgänger vorhanden ist. Ist ein ausgebauter Gehweg nicht vorhanden, so ist ein 1,00 m breiter Streifen neben der Fahrbahn zu bestreuen.

(7) Um Eis und Schnee zu beseitigen, dürfen Tausalz und sonstige auftauende Stoffe grundsätzlich nicht verwendet werden. Ihr Einsatz ist nur erlaubt

1. bei außergewöhnlichen Witterungsverhältnissen (z.B. Eisregen), in denen durch Verwendung von abstumpfenden Mitteln keine hinreichende Streuwirkung zu erzielen ist,

2. an gefährlichen Stellen auf Gehwegen, wie z.B. Trep pen, Rampen, Brückenaufgängen und -abgängen, starken Gefälle- oder Steigungsstrecken oder ähnlichen Gehwegabschnitten.

   Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen nicht mit Salz oder sonstigen auftauenden Mitteln bestreut werden. Salzhaltige oder mit anderen auftauenden Mittel versehender Schnee darf möglichst nicht auf ihnen gelagert werden.

(8) An Straßenmündungen und Kreuzungen haben die Reinigungspflichtigen im Zuge der Gehwege einen Übergang von Schnee und Eis freizuhalten und bei Glätte zu bestreuen. Entsprechendes gilt vor Fußgängerüberwegen. Vor Haltestellen öffentlicher Verkehrsmittel müssen die Gehwege so ausreichend von Schnee und Eis freigehalten und bei Glätte bestreut werden, dass ein gefahrloser Zu- und Abgangsverkehr gewährleistet ist.

§ 9
Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 59 Abs. 1 Nds. SOG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 5 die Straßenreinigung nicht in der vorge schriebenen Art oder im vorgeschriebenen Umfang durchführt,

2. entgegen § 6 Abs. 2 der Reinigungspflicht nicht im vor geschriebenen Maß nachkommt oder die Straßenreinigung an Sonn- und Feiertagen durchführt,

3. entgegen § 7 der Reinigungspflicht nicht in der vorge schriebenen räumlichen Ausdehnung nachkommt,

4. entgegen § 8 Schnee und Glätte auf Gehwegen und Fahrbahnen nicht in der vorgeschriebenen Art oder in dem vorgeschriebenen zeitlichen und räumlichen Umfang beseitigt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 59 Abs. 2 Nds. SOG mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

§ 10
Inkrafttreten und Geltungsdauer

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Gefahrenabwehrverordnung zum Schutze der öffentlichen Sicherheit in der Stadt Dissen am Teutoburger Wald vom 31. Mai 1999, zuletzt geändert durch die 1. Änderungsverordnung vom 26. März 2001, außer Kraft.

(3) Diese Verordnung tritt 20 Jahre nach ihrem In-Kraft-Treten außer Kraft.

Dissen am Teutoburger Wald, den 2. Juli 2019

Stadt Dissen am Teutoburger Wald
Hartmut Nümann
(Siegel) Bürgermeister

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 13, 15. Juli 2019

159

Bekanntmachung
des Beschlusses des Rates der Gemeinde Bad Rothenfelde über die Feststellung der Jahresabschlüsse, die Entlastungserteilung sowie die Ergebnisverwendung für die Haushaltsjahre 2016 und 2017

Der Rat der Gemeinde Bad Rothenfelde hat in seiner Sitzung am 27. Juni 2019 gemäß § 129 Abs. 1 i. V. m. § 58 Abs. 1 Nr. 10 NKomVG folgenden Beschluss gefasst:

Der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Osnabrück vom 11.03.2019 über die Prüfung der Jahresabschlüsse 2016 und 2017 wird zur Kenntnis genommen.

Der Rat der Gemeinde Bad Rothenfelde beschließt die Jahresabschlüsse für die Jahre 2016 und 2017.

Dem Bürgermeister wird die Entlastung erteilt.

Der Jahresfehlbetrag des Haushaltsjahres 2016 in Höhe von - 441.656,43 € setzt sich zusammen aus dem Fehlbetrag im ordentlichen Ergebnis mit – 975.044,67 € und dem Überschuss im außerordentlichen Ergebnis mit 533.388,24 €. Der Fehlbetrag im ordentlichen Ergebnis soll in Höhe von 276.079,46 € aus den „Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses“ und in Höhe von 698.965,21 € aus den „Rücklagen aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses“ abgedeckt werden. Der Überschuss im außerordentlichen Ergebnis in Höhe von 533.388,24 € soll in die „Rücklagen aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses“ eingestellt werden.

Die Rücklagen weisen damit zum 31.12.2016 einen Bestand von 0,00 € (ordentliches Ergebnis) und 3.216.510,09 € (außerordentliches Ergebnis) aus.

Der Jahresüberschuss des Haushaltsjahres 2017 in Höhe von 573.607,57 € setzt sich zusammen aus dem Fehlbetrag im or-

dentlichen Ergebnis mit -133.338,58 € und dem Überschuss im außerordentlichen Ergebnis von 706.946,15 €. Der Fehlbetrag im ordentlichen Ergebnis soll in voller Höhe aus den „Rücklagen aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses“ abgedeckt werden. Der Überschuss im außerordentlichen Ergebnis soll in voller Höhe in die „Rücklagen aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses“ eingestellt werden.

Die Rücklagen weisen damit zum 31.12.2017 einen Bestand von 0,00 € (ordentliches Ergebnis) und 3.790.117,66 € (außerordentliches Ergebnis) aus.

Die über- und außerplanmäßigen Aufwendungen bzw. Auszahlungen für das Haushaltsjahr 2017 werden genehmigt.

Die Jahresrechnungen 2016 und 2017 sowie der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes liegen in der Zeit vom **18. bis 26. Juli 2019** zur Einsichtnahme in der Gemeindeverwaltung Bad Rothenfelde, Frankfurter Straße 3, 49214 Bad Rothenfelde, Kämmerei (Ostflügel, Raum 66), öffentlich aus.

Bad Rothenfelde, 2. Juli 2019

Gemeinde Bad Rothenfelde
Rehkämper
Bürgermeister

Herausgegeben vom Landkreis Osnabrück, Am Schölerberg 1, 49082 Osnabrück.
Zur Veröffentlichung bestimmte Bekanntmachungen sind zu richten an den Landkreis Osnabrück - Fachdienst 1 - Service - Postfach 25 09, 49015 Osnabrück -
Druck und Verlag: B. Ad. Ricke, Postfach 13 06, 49589 Bersenbrück. Das Amtsblatt erscheint 14täglich, in der Regel Mitte und Ende eines jeden Monats.
Laufender Bezug und Einzelstück durch den Verlag. Bezugspreis: bis 12 Seiten € 1,60, je weitere 2 Seiten € 0,15 brutto mehr; zuzüglich € 2,05 Versandkosten.